

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 27. Juni 2019,

im Gemeinderatssitzungssaal, Perlasgasse 8.

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 23:54 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 19.6.2019.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Peter Schiller
GGR Simone Jagl
GGR Dr. Christoph Luisser
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Michael Gföllner (anwesend ab TOP 7)
GR Andrea Slapnik
GR Renate Riechhof
GR Ing. Bernhard Gross
GR Evelyne Leibl
GR Mag. Helmut Polz
GR Klaus Giwiser
GR Anne-Marie Kern
GR Karl Wagner
GR Dr. Brigitte Benes (anwesend bis TOP 6)

Entschuldigt abwesend war:

GGR Markus Mayer
GR Martin Wimmer

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schriftführerin:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 9. Mai 2019
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Auftragsvergabe Asphaltierung Verlängerung des Mühlbachweges
5. Auftragsvergabe Brückenerneuerung Wr. Neustädter Kanal
6. Errichtung Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Friedhofsweg
7. Anmietung Container für Gemeindeamtsprovisorium
8. Vergabe Ausführungsplanung und örtliche Bauaufsicht Umbau Gemeindeamt
9. Vergabe Tragwerksplanung einschl. Baukoordination Umbau Gemeindeamt
10. Vergabe bauphysikalische Leistungen Umbau Gemeindeamt
11. Vergabe Planung und Überwachung Haustechnik (HKLS + Elektro) Umbau Gemeindeamt
12. Servitutseinräumung zugunsten EVN Wasser auf Grst. Nr. 1113, EZ 900
13. Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Grundstücke Nr. 610/1, 611/3, 611/4, 611/10 und 610/7 (Änderung der Widmung von Bauland-Betriebsgebiet in Baulandkern oder –wohngbiet), 1603 KG Biedermansdorf
14. Beschlussfassung bezüglich Option hinsichtlich Ankauf Grundstück Nr. 610/1, EZ 290, 1603 KG Biedermansdorf
15. Grundsatzbeschluss der Gemeinde Biedermansdorf zum Ziel, e-5-Gemeinde zu werden, um die Energieeffizienz der Gemeinde zu steigern
16. Postpartnerstelle – Neuverpachtung und Kooperation
17. Neuvergabe/-abschluss Mietvertrag Kopiergeräte
18. Schulstarthilfe 2019/2020
19. Subventionen und Mitgliedsbeiträge
20. Ehrung und Ehrengeschenk – nicht öffentlicher Teil
21. Personelles – nicht öffentlicher Teil
22. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzend begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung und bittet alle Mitglieder des Gemeinderates aufzustehen.

Es wurde folgender, dem Protokoll als **Beilage A** angeschlossene **Dringlichkeitsantrag** eingebracht:

Änderung der Öffnungszeiten und Tarifierpassung - Klosterbad

Antrag :

Die unterzeichneten Gemeinderäte der Fraktion der Grünen Biedermansdorf beantragen, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Änderung der Öffnungszeiten und Tarifierpassung - Klosterbad

Wortmeldungen: GR Kern; BGM Dalos; GGR Jagl

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Änderung der Öffnungszeiten und Tarifierpassung - Klosterbad

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Änderung der Öffnungszeiten und Tarifierung - Klosterbad**“ nach TOP 18 unter TOP 18a (neu) zu behandeln.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 9. Mai 2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 9. Mai 2019 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Vorsitzenden

a. Sommerkino Biedermansdorf

Dieses hat am Dienstag begonnen und läuft bis dato recht gut.

b. Hundezone ist fertig

Die Hundenauslaufzone ist fertig und benutzbar.

c. Kinderspielplatz Leo Eichinger-Ring

Der Kinderspielplatz am Leo Eichinger-Ring kann ebenfalls schon genutzt werden.

d. Ampelerneuerung fertig gestellt

Der Ampeltausch ist abgeschlossen.

e. Förderung für die 2. Krabbelstübengruppe:

Hier haben wir die Zusage von der NO Landesregierung, dass die Errichtung mit bis zu € 70.000,- gefördert wird (sofern die Errichtungskosten diese Höhe erreichen).

Wortmeldungen zum Bericht:

Anmerkung:

BGM Dalos sagt zu, die Kosten für die Errichtung eines Radweges über die Brücke der A2 (Verbindung zu Wr. Neudorf) zu erheben und zwar so rechtzeitig, dass dieser spätestens bei Erstellung des Voranschlags für 2020 vorliegt.

TOP 4: Auftragsvergabe Asphaltierung Verlängerung des Mühlbachweges

Nachdem Wasserleitung sowie Kanal verlegt wurden, steht noch die Asphaltierung der Verlängerung an.

Folgendes Angebot der Fa. Granit GmbH liegt vor - Zusammenstellung

Pos. Nr.	Positionstext	Positionspreis
0625	Bodenabtrag, Seitenentnahmen	60,49
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	60,49
2515	Sonstige ungebundene Tragschichten	797,71
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	797,71
2601	Vorarbeiten	108,26
2610	Bituminöse Tragschichten m ²	2.637,05
2630	Bituminöse Deckschichten m ²	1.314,30
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	4.059,61
2901	Unterlagsbeton Pflasterarbeiten	405,04
2904	Leistensteine, Beeteinfassungen	952,41
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	1.357,45
Summe exkl. USt.		6.275,26
+ 20,00 % USt.		1.255,05
<u>Summe inkl. USt.</u>		<u>7.530,31</u>

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Arbeiten – wie vorgetragen – an die Firma Granit Bau GmbH zum Preis von € 7.530,31 inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Arbeiten – wie vorgetragen – an die Firma Granit Bau GmbH zum Preis von € 7.530,31 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 5: Auftragsvergabe Brückenerneuerung Wr. Neustädter Kanal

Die Brücke Wiener Neustädter Kanal ist zu erneuern.

Diesbezüglich liegen folgende Angebote vor:

I) Fa. Stadlmann KG - Brückenkonstruktion

Brücke Neustädterkanal beim Mödlingbach bestehend aus:

Stahlkonstruktion aus FR 90/90/3 mit Handlauf FR 120/60/3 gefüllt auf Unterzug FR 60/40/2 mit Stahlketten FR 25/25/1,5. Stahlkonstruktion komplett feuerverzinkt Verschraubungen aus Niro A4. Stahlkonstruktion auf bestehende I-Träger aufgesetzt und verschraubt. Bohrungen für die Verschraubung der WPC Pfosten vorhanden. WPC Material wird vom Auftraggeber beigestellt. Montage mit Niro A4 Verschraubung erfolgt durch uns. Angebot inkl. Kleinmaterial etc.

Menge	Beschreibung	EP	GP
1.	Brücke in Stahlkonstruktion aus mehreren Elementen laut obiger Beschreibung, ca. 12,2 lfm, breite ca. 2,1 m inkl. Handlauf etc.	15.585,00	15.585,00
Preis exkl. USt.			15.585,00
+ 20 % USt.			3.117,00
<u>Preis inkl. USt.</u>			<u>18.702,00</u>

II) Fa. Algebra Spielplatzbetreuung GmbH – Brückenbelag

Pos.	Art. Nr.	Artikel Bezeichnung	EH	ME	EP	GP
1.	HAKRBA06025C	Hahn Stegbohle geriffelt mit Armierung RBA060250, Farbe: braun Abmessungen: L: 250 cm, B: 19,7 cm, Stärke: 6 cm Längenmaß zwischen 205 und 250 cm nach Anforderung möglich. Die Armierung wird nach der tatsächlichen Länge eingefräst.	Stk.	65	81,80	5.317,00
Preis exkl. USt.						5.317,00
+ 20 % USt.						1.063,00
<u>Preis inkl. USt.</u>						<u>6.380,00</u>

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag,

1. die Brückenkonstruktion von der Fa. Stadlmann KG zum Preis von € 18.702,00 inkl. USt. herstellen zu lassen sowie
2. den Brückenbelag aus Kunststoff von der Fa. Algebra Spielplatzbetreuung GmbH zum Preis von € 6.380,00 inkl. USt. anzukaufen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Ing. Heiss; GGR Schiller; VZBGM Spazierer; GR Kern; GGR Dr. Luisser; GR Presolly; GR Mag. Polz; BGM Dalos;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Brückenkonstruktion von der Fa. Stadlmann KG zum Preis von € 18.702,00 inkl. USt. herstellen zu lassen sowie
2. den Brückenbelag aus Kunststoff von der Fa. Algebra Spielplatzbetreuung GmbH zum Preis von € 6.380,00 inkl. USt. anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmhaltungen: 4 (Fraktion der Grünen Biedermanssdorf)

TOP 6: Errichtung Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Friedhofsweg

Zur Verkehrsberuhigung am Friedhofsweg haben wir die Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen bei DI Kniha in Auftrag gegeben.

Seiner Empfehlung nach sollen 5-6 Verschwenks auf der gesamten Länge zu einer Geschwindigkeitsreduktion führen.

Die Kosten dafür betragen:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| - Ring mit Boden € 150 x 12 Stk. | ca. € 1.800,-- |
| - Bodenmarkierungen | ca. € 2.000,-- |
| - Leitwinkel € 100 x 24 Stk. | ca. € 2.400,-- |

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, für die Umsetzung der vorgeschlagenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen einen Betrag von ca. € 7.000,-- exkl. USt. zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; VZBGM Spazierer; GGR Schiller; GR Wagner; GGR Ing. Heiss; GR Kern; GGR Jagl; BGM Dalos

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Umsetzung der vorgeschlagenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen einen Betrag von ca. € 7.000,-- exkl. USt. zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

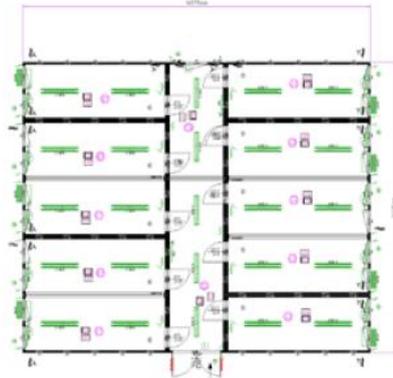
Stimmenthaltungen: 0

TOP 7: Anmietung Container für Gemeindeamtsprovisorium

Aufgrund des umfassenden Gemeindeamtsumbaus, der ca. 1 Jahr dauern wird, ist ein Gemeindeamtsprovisorium einzurichten.

Folgendes Angebot der Fa. Containex GmbH liegt vor:

Pos.	Artikel-Nr.	Bezeichnung	Menge	Preis/Einheit
005	MA001	Mietcontaineranlage bestehend aus:	1	



81501	1Cha	6.920,00	6.920,00
	Montage-/Demontagenkosten inkl. leichter Fundamentausgleich		

Inkludierte Leistungen:

- * Vorbereitung, Material
- * Montage bis Containeraußenkante (Innenverkleidung, Dachabdichtung, CEE Koppelungskabel)
- * Demontage
- * Arbeitszeit
- * An- und Abfahrt der Monteure
- * Fahrtzeit und km-Geld
- * Ausrichtung der Container
- * Rückbau

Nicht inkludierte Leistungen:

- * Energiebedarfsberechnung
- * Erdbebensicherheits- und Statikberechnung

Bauseits erforderliche Arbeiten bzw. Vorbereitungen:

- * waagrechtes, ebenes, ausreichendes Fundament
- * Baustrom
- * Zufahrtsmöglichkeit
- * Herstellen der Elektro- und Sanitäranschlüsse
- * Wasser- und Kanalvorbereitung (Zu- und Abwasserversorgung)
- * Stromzufuhr für Container bereitstellen und anschließen
- * etwaig erforderliche polizeiliche und behördliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen
- * Vorbereitung und Anschluss der Container-Erdung
- * Müllentsorgung
- * Baureinigung

Mehrkosten für Montageverzögerungen durch bauseits bedingte Einschränkungen bzw. Gegebenheiten werden nachträglich in Rechnung gestellt.

010 MCBM20AT01254K0 Büro-/Mannschaftsctr. Typ 20' Rauminnenhöhe 2,54 m
Containerausführung:

Lackierung: Ral 9002 grauweiß, Innendekor: weiß

Rauminnenhöhe 2,50 m

Bodendämmung: 100mm PU-Schaum

Wanddämmung: 100mm Mineralwolle

Dachdämmung: 100mm PU-Schaum
 Fensterparapethöhe: 1030mm Containerausführung mit verstärktem Rahmen
 Zementgebundene Bodenspanplatte
 Mietaufkleber blau
 Stromanschluss über im Rahmen versenkte CEE-Aussensteckdosen (400 V/32 A/5-polig)
 Sicherungskasten mit FI-Schaltern gemäß VDE
 Ausstattung pro Container laut Skizze:
 Stahlaussentür mit PVC-Zylinderprovisorium
 Baurichtmaß 875x2125
 Türklinken innenliegend, versperrt
 Fenster mit Isolierverglasung und Gasfüllung und Bürofenster zusätzlich mit ESG
 Doppelsteckdosen mit Kindersicherung
 E-Heizung (2 kW) Spiegelrasterleuchten (2 x 58 W) Sicherungskasten mit FI-Schaltern
 Kabeldurchführung auf Höhe des Kabelkanals
 Stromzuleitung ist bauseits herzustellen.
 Sonstige Ausführungen, Details und Hinweise gemäß unserer technischen Beschreibung,
 welche wir Ihnen auf Wunsch gerne übersenden. Sonstige Ausführungen und Hinweise
 gemäß unserer technischen Beschreibung, welche wir Ihnen auf Wunsch gerne übersenden.

365 Tage	10 Stk.	€ 6,20/T/Stk.	€ 22.630,00
----------	---------	---------------	-------------

Zusatzkosten

81102	10 Stk.	€ 125,00	€ 1.250,00
	Transport mit Kran nach Biedermannsdorf		
81115	10 Stk.	€ 125,00	€ 1.250,00
	Rücktransport mit Kran		
81201	10 Stk.	€ 29,50	€ 295,00
	Depotverkrantung ausgehend		
81202	10 Stk.	€ 29,50	€ 295,00
	Depotverkrantung eingehend		

015	<u>MCGA16AT01254</u>	<u>Verbindungscontainer 24' panellose Variante</u>	
365 Tage	1Stk	€ 6,20/T/Stk.	€ 2.263,00

Zusatzkosten

81102 1Stk.	€ 125,00		€ 125,00
	Transport mit Kran nach Biedermannsdorf		
81115 1Stk.	€ 125,00		€ 125,00
	Rücktransport mit Kran		
81201 1Stk.	€ 29,50		€ 29,50
	Depotverkrantung ausgehend		
81202 1Stk.	€ 29,50		€ 29,50
	Depotverkrantung eingehend		

020	<u>MCGA16AT01254</u>	<u>Verbindungscontainer 16' panellose Variante</u>	
365 Tage	1Stk	€ 6,20/T/Stk.	€ 2.263,00

Zusatzkosten

81102 1Stk.	€ 125,00		€ 125,00
	Transport mit Kran nach Biedermannsdorf		
81115 1Stk.	€ 125,00		€ 125,00
	Rücktransport mit Kran		
81201 1Stk.	€ 29,50		€ 29,50
	Depotverkrantung ausgehend		
81202 1Stk.	€ 29,50		€ 29,50
	Depotverkrantung eingehend		

035	0305065	Klimagerät 2 kW inkl. PVC Ersatzflügel	
	365 Tage	7 Stk.	€ 1,15/T/Stk.
			€ 2.938,25

Zusatzkosten			
81501	7 Stk.	€ 450,00	€ 3.150,00
		Einschneiden von Klimafenster unter Bürofenster	

Gesamtpreis exkl. USt.	€ 43.872,25
-------------------------------	--------------------

Hauptantrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Container für das Gemeindeamtsprovisorium – wie vorgetragen – von der Fa. Containex GmbH zum Preis von € 43.872,25 exkl. USt. (= Mietpreis für 365 Tage) anzumieten sowie die bauseits zu tragenden Kosten und Adaptierungskosten zu genehmigen.

Gegenantrag:

GGR Dr. Luisser stellt den Antrag,

1. anstatt der Anmietung von Containern das Gemeindeamtsprovisorium in den Räumlichkeiten des tralalobe-Hauses in der Wiener Straße (ehemalige Bodenschutzstation) unterzubringen und dort die entsprechenden Räumlichkeiten zu adaptieren und
2. daher die bestehende Asylunterkunft mit sofortiger Wirkung zu schließen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Jagl;

Die Vorsitzende lässt in folgender Reihenfolge über die Anträge abstimmen:

1. Gegenantrag

Beschluss Gegenantrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis über den Gegenantrag: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür:	3 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)
dagegen:	15
Stimmenthaltungen:	0

2. Beschluss Hauptantrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Container für das Gemeindeamtsprovisorium – wie vorgetragen – von der Fa. Containex GmbH zum Preis von € 43.872,25 exkl. USt. (= Mietpreis für 365 Tage) anzumieten sowie die bauseits zu tragenden Kosten und Adaptierungskosten zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis über den Hauptantrag: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:	12
dagegen:	6 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf und der Grünen Biedermannsdorf)
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung:

GR Dr. Benes hat vor Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt die Sitzung verlassen.

GR Gföllner ist ab diesem Tagesordnungspunkt anwesend.

TOP 8: Vergabe Ausführungsplanung und örtliche Bauaufsicht Umbau Gemeindeamt

Bezüglich Umbau Gemeindeamt sind noch die Aufträge für die Ausführungsplanung und die öffentliche Bauaufsicht zu vergeben:

Folgende Angebote liegen vor:

I) Anbote Architekt DI Stefan Otterbein - soarchitektur

I. a) Anbot Ausführungsplanung:

1211902 HONORARANGEBOT

ARCHITECTENLEISTUNGEN PLANUNG KOMPLETT: UMBAU, SANIERUNG UND ZUBAU RATHAUS, ORTSSTRASSE 46, 2362 BIEDERMANNSDORF

Gegenstand dieses Honorarangebotes sind die Architektenleistungen für den Umbau, Sanierung und Zubau Rathaus Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

1. GRUNDLAGEN

Grundlage dieses Angebotes sind die bis zum heutigen Tag geführten Gespräche sowie: Kalkulationsgrundlage für dieses Angebot bildet in Anlehnung die Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002, Stand 01.12.2004) sowie die Honorar Information Architektur (HIA, Stand Sep. 2010) aufgrund des geschätzten Zeitaufwandes sowie Indexanpassung lt. Architektenkammer.

Kostenrahmen / Kostenberechnung Juni 2019 laut Beilage.

2. TEILLEISTUNGEN

2.1. ARCHITEKTENLEISTUNGEN

(1) Vorentwurf

Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen.

Erarbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom Bauherrn bekannt gegebenen Planungsgrundlagen mit zeichnerischer Darstellung.

(2) Entwurf

Durcharbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass diese ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100. Eine 3D-Animation mit Feinrendering ist beinhaltet.

(3) Einreichung

Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Abklärungen.

Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.

Durchführung und Erstellung der Einreichunterlagen.

(4) Ausführungsplanung

Durcharbeitung aufgrund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich beteiligten (Sonderfachleute) mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.

Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

(5) Kostenermittlungsgrundlagen

Ermittlung der Mengen und Massen als Grundlage für die Aufstellung der Leistungsbeschreibungen, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Aufstellung von ausschreibungsreifen Leistungsbeschreibungen, nach Gewerken jedoch ohne Elektro, Heizung/Lüftung/Sanitär - Sonderfachmannleistungen, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmung und Koordination der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsbeschreibung und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag.

(6) Künstlerische / Technische Oberleitung

Künstlerische Oberleitung:

Künstlerische Oberleitung der Bauausführung, Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlussabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.

Technische Oberleitung:

Beratung und Vertretung des Bauherrn in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen (1) bis (4):

Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung im Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Bauherrn. Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

(Zuordnung dieser Teilleistung zu Vorentwurf 1/5, Entwurf 1/5, Einreichplanung 1/5 und Ausführungsplanung 2/5).

(7) Geschäftliche Oberleitung

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, jedoch ohne Elektro, Heizung/Lüftung/Sanitär- Sonderfachmannleistungen

Durchführung der Ausschreibung, Einholen der Angebote

Überprüfung und Bewertung der Angebote

Klärendes Gespräch mit den Bietern

Mitwirkung bei der Auftragserteilung

Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht, Kostenfeststellung.

3. HONORARBEMESSUNG

3.1. Architektenleistungen (Büroleistung) lt. Pkt. 2.1.

Bemessungsgrundlage ohne Einrichtung € 1.681.480,00 netto

Schwierigkeitsgrad 6 Sonderbauten wie Rathaus und dgl.

Honorar € 1.681.480,00 x 7,992% x 100% Leistung der Planung komplett € 134.383,88

3.2. Nebenkosten

Nebenkosten 5% der Nettohonorarkosten

134.383,88 X 0,05 € 6.719,19

4. ZUSAMMENSTELLUNG

Architektenleistungen € 134.383,88

Nebenkosten € 6.719,19

Zwischensumme € 141.103,07

Abzüglich **20 % Nachlass** auf Architektenleistungen ohne NK: € 26.876,78

Abzug entspricht einem Honoraransatz von 6,394 % der Bemessungsgrundlage

Summe: € 114.226,29

Rundung: - € 26,29

ZWISCHENSUMME: € 114.200,00

Abzüglich Beauftragung von Vorentwurf, Entwurf, Einreichung vom 10.05.2019 - € 47.400,00

SUMME NETTO: € 66.800,00

+ 20 % UMSATZSTEUER: € 13.360,00

GESAMTSUMME BRUTTO: € 80.160,00

Zusatzleistungen nach Zeitaufwand und / oder nach gesonderter Beauftragung:

Architektenstunde: € 143,00 netto zuzüglich 5% NK, Technikerstunde: € 88,00 netto

zuzüglich 5% NK

Stundensätze gelten für die übliche Normalarbeitszeit.

Normalarbeitszeit ist Montag bis Freitag von 8.00 bis 18:00, außerhalb dieser Zeiten werden bis 22:00 +50% und nach 22:00 + 100% Aufschlag verrechnet, für Samstag, Sonntag und Feiertage gelten generell+ 100% Aufschlag

5. SONSTIGES

Dieses Angebot beruht auf der Annahme von vorläufigen Herstellungskosten, die laut Kostenschätzung vom Juni 2019, siehe Beilage, als Grundlage angenommen wurden. Sollten die tatsächlichen Herstellungskosten über die Annahme ansteigen, wird das Honorar entsprechend aliquot angepasst, ansonsten gilt die Honorarberechnung bzw. Abrechnung nach der ermittelten Pauschalsumme für die angebotene Leistung!
Der angeführte Nachlass gilt nur bei Gesamtbeauftragung der angebotenen Leistung!

Nicht enthalten in diesem Honorarangebot sind Leistungen von Sonderfachleuten: Geometer, Bauphysiker, Statiker, Elektrosonderfachmann, Haustechnikplaner
Ein Geometerplan mit Grundlängen, Höhenprofilen, Bestandsaufnahme des Gebäudes sowie Nachbargebäuden wird für den Entwurf und Einreichung in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Eine statische Untersuchung des Bestandsgebäudes ist für die Planung unumgänglich und wird zur Verfügung gestellt.

Die Statik für dieses Projekt erfolgt durch einen Ziviltechniker für Statik.

Die Leistungen der Baustellenkoordination sind in diesem Angebot nicht beinhaltet. Arbeitsbeginn und Fertigstellung der angebotenen Architektenleistung nach gesonderter Vereinbarung!

Zahlungsbedingungen:

- Zahlungsziel nach Erhalt der Rechnung
- Teilrechnungslegung ist nach Leistungsabschnitten bzw. monatlich möglich
- Bei Auftragserteilung werden 20 % der Auftragssumme fällig
- Die Honorarnoten können per E-Mail erfolgen und sind nach Eingang ohne Abzug fällig

I. b) Anbot ÖBA:

1211903 HONORARANGEBOT

A R C H I T E K T E N L E I S T U N G E N ÖBA: UMBAU, SANIERUNG UND ZUBAU RATHAUS, ORTSSTR 46 , 2362 BIEDERMANNSDORF

Gegenstand dieses Honorarangebotes sind die Architektenleistungen für den Umbau, Sanierung und Zubau Rathaus Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
1. GRUNDLAGEN

Grundlage dieses Angebotes sind die bis zum heutigen Tag geführten Gespräche sowie: Kalkulationsgrundlage für dieses Angebot bildet in Anlehnung die Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002, Stand 01.12.2004) sowie die Honorar Information Architektur (HIA, Stand Sep. 2010) aufgrund des geschätzten Zeitaufwandes sowie Indexanpassung lt. Architektenkammer.

Kostenrahmen I Kostenberechnung Juni 2019 laut Beilage.

2. TEILLEISTUNGEN

2.1. ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

(1) Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Durchführung von Baubesprechungen, inkl. Protokoll nach Erfordernis.

Schriftverkehr wird überwiegend per E-Mail geführt, Fotodokumentation nach Erfordernis.

Erstellung und Führung einer Projektbeteiligtenliste und Verteilung der Unterlagen an die ausführenden Firmen. Das Führen eines Baubuches ist nicht beinhaltet.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamttablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich

Beteiligten (Sonderfachleute), insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Verschreibungen.

Eine Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen ist Sache des Planers und nicht der ÖBA.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.

Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen, ohne Inneneinrichtung.
 Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.
 Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit
 Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen, jedoch keine Übernahme der Leistungen, dies obliegt dem Bauherrn.

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren.

Teilnahme an der Übernahme des Bauwerks an den Bauherrn.

Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn.

(2) Die örtliche Bauaufsicht umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem Architekten (Planer). Inwieweit sich der Architekt (Planer) persönlich an der Bauaufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluss auf die Honorarhöhe.

(3) Die Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel ist eine Mehrleistung und fällt unter Objektbetreuung: Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen. Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Abnahme der Bauleistung auftreten. Dies wird nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Nebenkosten abgerechnet und vereinbart.

(4) Die Abwicklung von Bauschäden innerhalb und außerhalb der Bauzeit wird nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Nebenkosten abgerechnet und vereinbart. Diese Kosten werden zunächst vom Bauherrn übernommen und können beim Verursacher geltend gemacht werden.

(5) ANMERKUNGEN ZUM LEISTUNGSBILD

Die Leistungserbringung erfolgt zum Teil auf der Baustelle und als Büroleistung. Eine wöchentliche Anwesenheit auf der Baustelle bzw. mehrere je nach Leistungsabschnitt Kalkuliert sind 2 An- und Abfahrten je Woche und sind diese Kosten beinhaltet.

Die ÖBA beinhaltet nicht die Erfüllung der Professionistenleistung selbst, d.h. die Erfüllung der Leistung als ÖBA besteht durch das nachweisbare redliche Bemühen, die Projektbeteiligten zur Leistungserfüllung anzuhalten und zu koordinieren.

Mögliche Einflüsse durch "höhere Gewalt"- Schlechtwetter, Konkurs und dgl. sind Bauherrenrisiko.

Ebenfalls verbleibt das Baugrundrisiko beim Bauherrn.

3. HONORARBEMESSUNG

3.1. Örtliche Bauaufsicht lt. Pkt. 2.1

Bemessungsgrundlage € 1.681.480,00 KOSTENSCHÄTZ NETTO

Schwierigkeitsgrad 6 Sonderbauten wie Rathaus und dgl.

Honorar 100% Leistung € 1.681.480,00 x 4,143% € 69.663,72

3.2. Nebenkosten

Nebenkosten 5% der Nettohonorarkosten

69.663,72 X 0,05 € 3.483,19

4. ZUSAMMENSTELLUNG

Örtliche Bauaufsicht € 69.663,72

Nebenkosten € 3.483,19

Zwischensumme € 73.146,91

Abzüglich 20 % Nachlass auf die örtliche Bauaufsicht ohne NK: - € 13.932,74

Abzug entspricht einem Honoraransatz von 3,314% der Bemessungsgrundlage

Summe € 59.214,17

Rundung - € 14,17

GESAMTSUMME NETTO: € 59.200,00

+ 20 % UMSATZSTEUER: € 11.840,00

GESAMTSUMME BRUTTO: € 71.040,00

Zusatzleistungen nach Zeitaufwand und/oder nach gesonderter Beauftragung:

Architektenstunde: € 143,00 netto zuzüglich 5% NK, Technikerstunde: € 88,00 netto zuzüglich 5% NK

Stundensätze gelten für die übliche Normalarbeitszeit

Normalarbeitszeit ist Montag bis Freitag von 8.00 bis 18:00, außerhalb dieser Zeiten werden bis 22:00 +50% und nach 22:00 + 100% Aufschlag verrechnet, für Samstag, Sonntag und Feiertage gelten generell + 100% Aufschlag

5. SONSTIGES

Dieses Angebot beruht auf der Annahme von vorläufigen Herstellungskosten, die laut Kostenschätzung vom Juni 2019, siehe Beilage, als Grundlage angenommen wurden. Sollten die tatsächlichen Herstellungskosten über die Annahme ansteigen, wird das Honorar entsprechend aliquot angepasst, ansonsten gilt die Honorarberechnung bzw. Abrechnung nach der ermittelten Pauschalsumme für die angebotene Leistung!

Der angeführte Nachlass gilt nur bei Gesamtbeauftragung der angebotenen Leistung!

Nicht enthalten in diesem Honorarangebot sind Leistungen von Sonderfachleuten:

Geometer, Bauphysiker, Statiker, Elektrosonderfachmann, Haustechnikplaner

Ein Geometerplan mit Grundlängen, Höhenprofilen, Bestandsaufnahme des Gebäudes sowie Nachbargebäuden wird für den Entwurf und Einreichung in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Eine statische Untersuchung des Bestandsgebäudes ist für die Planung unumgänglich und wird zur Verfügung gestellt.

Die Statik für dieses Projekt erfolgt durch einen Ziviltechniker für Statik.

Die Leistungen der Baustellenkoordination sind in diesem Angebot nicht beinhaltet.

Arbeitsbeginn und Fertigstellung der angebotenen Architektenleistung nach gesonderter Vereinbarung!

Zahlungsbedingungen:

- Zahlungsziel nach Erhalt der Rechnung
- Teilrechnungslegung ist nach Leistungsabschnitten bzw. monatlich möglich
- Bei Auftragserteilung werden 20 % der Auftragssumme fällig
- Die Honorarnoten können per E-Mail erfolgen und sind nach Eingang ohne Abzug fällig

II) Anbote Architekt DI Wolfgang Windbüchler – X^{PLAN} architecture

II. a) Anbot Ausführungsplanung:

AUSFÜHRUNGSPLANUNG, KOSTENERMITTLUNGSGRUNDLAGEN, OBERLEITUNG
RATHAUS BIEDERMANNSDORF

Gegenstand dieses Honorarangebotes sind die Architektenleistungen für den Umbau, Sanierung und Zubau Rathaus Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

1. GRUNDLAGEN

Kalkulationsgrundlage für dieses Angebot bildet in Anlehnung die Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002, Stand 01.12.2004) sowie die Honorarinformation Architektur (HIA, Stand Sep. 2010) aufgrund des geschätzten Zeitaufwandes sowie Indexanpassung lt. Architektenkammer.

Kostenrahmen | Kostenberechnung der Bauhauptkosten gerundet € 1.650.000,00 netto.

2. ARCHITEKTENLEISTUNGEN

Ausführungsplanung:

Durcharbeitung aufgrund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich beteiligten (Sonderfachleute) mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.

Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

Kostenermittlungsgrundlagen:

Ermittlung der Mengen und Massen als Grundlage für die Aufstellung der Leistungsbeschreibungen, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Aufstellung von ausschreibungsreifen Leistungsbeschreibungen, nach Gewerken jedoch ohne Elektro, Heizung/Lüftung/Sanitär - Sonderfachmannleistungen, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmung und Koordination der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsbeschreibung und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag.

Künstlerische I Technische Oberleitung

Künstlerische Oberleitung:

Künstlerische Oberleitung der Bauausführung, Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlussabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht

Technische Oberleitung:

Beratung und Vertretung des Bauherrn in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen:

Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung im Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Bauherrn.

Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

(Zuordnung dieser Teilleistung zu Vorentwurf 1/5, Entwurf 1/5, Einreichplanung 1/5 und Ausführungsplanung 2/5).

Geschäftliche Oberleitung

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, jedoch ohne Elektro, Heizung/Lüftung/Sanitär- Sonderfachmannleistungen

Durchführung der Ausschreibung, Einholen der Angebote

Überprüfung und Bewertung der Angebote

Klärendes Gespräch mit den Bietern

Mitwirkung bei der Auftragserteilung

Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht, Kostenfeststellung.

3. HONORARBEMESSUNG

3.1. Architektenleistungen

Bemessungsgrundlage der Bauhauptkosten € 1.650.000,00 netto

Schwierigkeitsgrad 6 Sonderbauten

Honorar Leistung x 60% ab Ausführungsplanung als Pauschale € 80.000,00

3.2. Nebenkosten

Nebenkosten 5% der Nettohonorarkosten

81.000,00 x 0,05 € 4.000,00

SUMME NETTO € 84.000,00

+ 20% UMSATZSTEUER: € 16.800,00

GESAMTSUMME BRUTTO: € 100.800,00

Zusatzleistungen nach Zeitaufwand und gesonderter Beauftragung:

Architektenstunde: € 150,00 netto zuzüglich 5% NK

Technikerstunde: € 90,00 netto zuzüglich 5 % NK

Nicht enthalten in diesem Honorarangebot sind Leistungen von Sonderfachleuten!

Zahlungsziel spätestens 14 Tage nach Erhalt der Honorarnote.

II. b) Anbot ÖBA:

ÖRTLICHE BAULEITUNG RATHAUS BIEDERMANNSDORF

Gegenstand dieses Honorarangebotes sind die Architektenleistungen für den Umbau, Sanierung und Zubau Rathaus Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

1. GRUNDLAGEN

Kalkulationsgrundlage für dieses Angebot bildet in Anlehnung die Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002, Stand 01.12.2004) sowie die Honorar Information Architektur (HIA, Stand Sep. 2010) aufgrund des geschätzten Zeitaufwandes sowie Indexanpassung lt. Architektenkammer.

Kostenrahmen/Kostenberechnung der Bauhauptkosten gerundet € 1.650.000,00 netto.

WICHTIGER HINWEIS:

Sollten wir den Auftrag nicht für die Polierplanung und Detailplanung erhalten, haften wir nicht für Fehler in den Polierplänen, Detailplänen, Freigabep länen und dgl. des Planers oder ausführenden Firmen. Sollten wir diesbezüglich Planungsfehler feststellen, werden wir diese dem AG mitteilen. Es sind jedoch keine "Ersatz" - Planungen, Planänderungen sowie eventuell notwendige Zeichnungen und dgl. beinhaltet.

Die ÖBA hat keinen Einfluss auf Einhaltung der Budgetziele des Bauherrn und haftet auch nicht für diese.

Die Abwicklung von Bauschäden innerhalb und außerhalb der Bauzeit wird nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Nebenkosten abgerechnet und vereinbart. Diese Kosten werden zunächst vom Bauherrn übernommen und können beim Verursacher geltend gemacht werden.

2. ARCHITEKTENLEISTUNGEN

2.1. ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Durchführung von Baubesprechungen, inkl. Protokoll nach Erfordernis.

Schriftverkehr wird überwiegend per E-Mail geführt, Fotodokumentation nach Erfordernis.

Erstellung und Führung einer Projektbeteiligtenliste und Verteilung der Unterlagen an die ausführenden Firmen. Das Führen eines Baubuches ist nicht beinhaltet.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamt Ablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute), insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen: Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Verschreibungen.

Eine Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen ist Sache des Planers und nicht der ÖBA.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.

Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen, ohne Inneneinrichtung.

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen, jedoch keine Übernahme der Leistungen, dies obliegt dem Bauherrn.

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren.

Teilnahme an der Übernahme des Bauwerks an den Bauherrn.

Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn.

Die örtliche Bauaufsicht umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem Architekten (Planer). Inwieweit sich der Architekt (Planer) persönlich an der Bauaufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluss auf die Honorarhöhe.

Die Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel ist eine Mehrleistung und fällt unter Objektbetreuung: Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen. Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens

jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Abnahme der Bauleistung auftreten. Dies wird nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Nebenkosten abgerechnet und vereinbart.

3. HONORARBEMESSUNG

3.1. Architektenleistungen

Bemessungsgrundlage der Bauhauptkosten € 1.650.000,00 netto

Schwierigkeitsgrad 6 Sonderbauten

Honorar Leistung als Pauschale € 68.500,00

3.2. Nebenkosten

Nebenkosten 5% der Nettohonorarkosten

68.500,00 X 0,05 € 3.425,00

SUMME NETTO € 71.925,00

+ 20% UMSATZSTEUER: € 14.385,00

GESAMTSUMME BRUTTO: € 86.310,00

Zusatzleistungen nach Zeitaufwand und gesonderter Beauftragung:

Architektenstunde: € 150,00 netto zuzüglich 5 % NK

Technikerstunde: € 90,00 netto zuzüglich 5% NK

Nicht enthalten in diesem Honorarangebot sind Leistungen von Sonderfachleuten!

Zahlungsziel spätestens 14 Tage nach Erhalt der Honorarnote

Antrag 1:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, auf Basis des Vorentwurfes (dieser wurde im Bauausschuss am 24.6.2019 vorgestellt und ausführlich erörtert) die weiteren Planungsarbeiten sowie die ÖBA an Architekt DI Stefan Otterbein zum Preis von € 80.160,00 inkl. USt. bzw. € 71.040,00 inkl. USt. zu vergeben.

Antrag 2:

GGR Dr. Luisser stellt den Antrag, auf Ende der Debatte und Absetzung des Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung mangels genehmigten Vorentwurfs.

Antrag 3:

GGR Jagl stellt den Antrag, einen Architektenwettbewerb durchzuführen und eine Fassadenbegrünung vorzusehen.

Antrag 4:

GGR Dr. Luisser stellt den Antrag,

1. vor Fortführung der Planung einen Architektenwettbewerb durchzuführen, bei dem mehrere Varianten ausgearbeitet werden;
2. die Wahl, welche Variante umgesetzt wird, anschließend der Bevölkerung in geeigneter Form entscheiden zu lassen und diese auch in geeigneter Form einzubinden;
3. Ergänzung der Vereinbarung bezügl. Honorar bei Überschreitung der geschätzten Kosten.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Jagl; GGR Dr. Luisser; GGR Schiller; BGM Dalos; GR Kern, VZBGM Spazierer; GR Wagner

Die Vorsitzende lässt in folgender Reihenfolge über die Anträge abstimmen:

Antrag 2:

Beschluss zu Antrag 2:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis zu Antrag 2: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 3 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

dagegen: 12

Stimmenthaltungen: 3 (Fraktion der Grünen Biedermannsdorf)

Antrag 3:

Beschluss zu Antrag 3:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis zu Antrag 3: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür:	6 (Fraktion der FPÖ und der Grünen Biedermannsdorf)
dagegen:	12
Stimmenthaltungen:	0

Antrag 4:

Beschluss zu Antrag 4:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis zu Antrag 4: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür:	6 (Fraktion der FPÖ und der Grünen Biedermannsdorf)
dagegen:	12
Stimmenthaltungen:	0

Antrag 1:

Beschluss zu Antrag 1:

Der Gemeinderat beschließt, auf Basis des Vorentwurfes (dieser wurde im Bauausschuss am 24.6.2019 vorgestellt und ausführlich erörtert) die weiteren Planungsarbeiten sowie die ÖBA an Architekt DI Stefan Otterbein zum Preis von € 80.160,00 inkl. USt. bzw. € 71.040,00 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis zu Antrag 1: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:	12
dagegen:	6 (Fraktion der FPÖ und der Grünen Biedermannsdorf)
Stimmenthaltungen:	0

TOP 9: Vergabe Tragwerksplanung einschl. Baukoordination Umbau Gemeindeamt

Für den Umbau des Gemeindeamtes ist aufgrund des Alters der Gebäudestruktur sowie der vielen, nicht mehr nachvollziehbaren Zu- und Umbauten erforderlich.

Folgende Angebote liegen vor:

I) TWP Ziviltechniker GmbH -Tragwerksplanung

1. ANGEBOTENE LEISTUNGEN: (gemäß HOBS stand 2004)

Die angebotenen Leistungen beschränken sich auf den Massivbau.

Verbindungsdetails zwischen Massivbau und Leichtbau werden in Zusammenarbeit gelöst und freigegeben.

1.2. VORSTATIK- KONSTRUKTIONSENTWURF:

- a. Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit.
- b. Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen mit zeichnerischer Darstellung.
- c. Überschlägige statische Berechnung und Bemessung der maßgeblichen Konstruktionselemente, Fundamente etc. samt den erforderlichen Lastaufstellungen.
- d. Grundlegende Festlegungen konstruktiver Details und Hauptabmessungen des Tragwerks, z. B. Festlegung der tragenden Querschnitte und Bauwerksfugen, Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel, Mitwirken bei der Objektbeschreibung.
- e. Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: z. B. nach ÖNORM B 1801. Richtwerte und Materialangaben, evt. besondere Herstellungsanweisungen. Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.
- f. Richtwerte über Materialgüter und Abmessungen und zur Erstellung eines Leistungsverzeichnisses durch Dritte. Der Stahlbedarf sowie die notwendigen Sondereinbauteile, wie z. B. Iso-Körbe, Fugenbänder etc. werden massenmäßig bzw. mengenmäßig bekanntgegeben.
- g. Leistungsverzeichnis mit Massenberechnung für die bearbeiteten Konstruktionen samt allen technischen Vorschriften (durch Dritte).

1.3. AUSFÜHRUNGSPLANUNG

- a. Aufstellen der detaillierten statischen Berechnung der tragenden Bauteile (ausgenommen Holzbauteile).
- b. Anfertigen der Schalpläne auf Grundlage der Ausführungspläne des Objektplaners. Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau und Verlegeanweisungen, z. B. Bewehrungspläne, Führungspläne (keine Werkstattzeichnungen für Stahl- und Holzbau sowie STB-Fertigteile). Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen samt Stahlmengenmittlung.
- c. Nachprüfen der Werkstattpläne der von anderer Seite angefertigt wurden, in Bezug auf die Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf die konstruktive Durchbildung, jedoch nicht auf die Richtigkeit der Maße.
- d. Prüfeningenieur
Bestätigung und Kontrolle der Bewehrung und Ausführungsplanung der Konstruktion nach Augenschein (keine ÖBA), entsprechend § 127 Abs. 3 Wien BO Prüfeningenieurtätigkeit.
Bewehrungsabnahmen mit Freigabe zum Betonieren durch Eintragung ins Baujournal.
Abschließende Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung nach Rohbaufertigstellung (jedoch nicht auf die Richtigkeit der Maße).
- e. Rohbaufertigstellungsanzeige
Bestätigung über Sach- und Fachgerächte Ausführung

1.4. BEWEISSICHERUNG

- a. Nachbargebäude / Straße / Gehsteig

2. NEBENKOSTEN

In Papierform sind inkludiert:

- Statische Berechnung 2-fach

- Schriftstücke (Protokolle, Aktenvermerke etc.) 2-fach

Die statische Berechnung wird dem AG als pdf File übersendet. Die Übersendung der Bezug habenden Unterlagen erfolgt in dwg und pdf Format elektronisch per Mail an die beteiligten Büros und Firmen.

3. HONORARANBOT

Die vorangeführten Leistungen erlaube ich mir auf Basis eines geschätzten Zeitaufwands, begründet auf bereits durchgeführten Projekten, wie folgt anzubieten:

Honorar Tragwerksplanung

Pos. 1.2	HN Vorstatik (Konstruktionsentwurf)	€ 12.500,00
	HN Angaben zum LV	€ 4.100,00
Pos. 1.3	HN Tragwerksplanung	€ 25.500,00
	zzgl. 5% Nebenkosten	€ 2.105,00
	Nachlass – 15 %	€ 6.630,75
Honoraranbot TWP (exkl. USt.)		€ 37.574,25
<u>Umsatzsteuer 20%</u>		<u>€ 7.500,00</u>
<u>Honoraranbot inkl. USt.</u>		<u>€ 45.000,00</u>

WAHLPOSITIONEN

Beweissicherung

Pos. 1.4 Nachbargebäude/Gehsteig je Ausgang € 350,00

Zahlungskonditionen: 14 Tage netto

Leistungen außerhalb des Angebots (Mängelerhebungen, Werksplanung etc.) werden nach Zeitaufwand zum Ingenieurtarif von € 95 exkl. USt verrechnet.

4. GRUNDLAGEN ZUR HONORARERMITTLUNG:

Die globale Projektkoordinierung wird von anderer Seite erbracht.

Die Planung wird ohne lange Unterbrechungen während der einzelnen Projektphasen und ohne speziellen Forcierungsaufwand abgewickelt.

Die Kalkulation basiert auf einer einmaligen Bearbeitung der Ausführungsplanung.

Eine Abänderung von fertig gestellten und freigegebenen Plänen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt wird.

Bei der Kalkulation des Honorars wurde von einer CAD-Bearbeitung der Einreich- bzw. Polierpläne ausgegangen.

Die Datenträger mit diesen Plänen werden dem Auftraggeber und den übrigen Fachplanern kostenlos zur Verfügung gestellt, ebenso werden uns die einzelnen Fachplanungen auf maßrichtigen CAD-Files (Datenträger/Modem) mit einer gegliederten Layerstruktur kostenlos im jeweiligen Letztstand übergeben.

Alle erforderlichen Vorleistungen, speziell die gemäß GOA (Ausführungszeichnungen und Detailpläne mit bereits eingearbeiteten Haustechnikangaben) werden rechtzeitig und in vollem Umfang vor Beginn der Teilleistung zur Verfügung gestellt.

In der Planungsgebühr sind die erforderlichen Planungsbesprechungen nach Ermessen der TWP ZT GmbH inkludiert.

II) TWP Ziviltechniker GmbH - Baukoordination

1. GRUNDLAGEN:

Die an uns übermittelten Unterlagen vom Juni 2019. Voraussichtliche Bauzeit ca.12 Monate (lt. Bauzeitplan).

2. NEBENKOSTEN

Nebenkosten, wie z. B. Kopierkosten, Wegzeiten, Fahrtkosten etc., sind im vor angeführtem Pauschalpreis inkludiert.

3. ANGEBOTENE LEISTUNGEN:

a) Planungskoordination nach § 4 BauKG (Si Ge-Plan und Unterlagen für spätere Arbeiten)

- Angaben zum Leistungsverzeichnis, Planung und Ausschreibung (für BauKG)
- Ausarbeitung des SiGe-Plan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan)
- Adaptierung des SiGe-Plan nach Bauzeitplan (Bauzeitplan wird durch Dritte erstellt)
- Erstellung der Unterlagen für spätere Arbeiten.

b) Baukoordination gem. § 5 BauKG

- Umsetzung des Si Ge-Plans (Kontrolle der allg. Grundsätze der Gefahrenverhütung lt. ASchG (§ 7).
- Laufendes Ergänzen der Vorankündigung inklusive Einbinden aller beauftragten Unternehmen.
- Baustellenbesuche nach Erfordernis inkl. Dokumentation (1 Baustellenbesuch je Woche/Rohbauphase; 2 Baustellenbesuche je Woche/Ausbauphase).
- Anpassen von Si Ge-Plan und „Unterlagen für spätere Arbeiten“
- Verständigung entspr. BauKG § 5 (4)

c) Projektleiter nach BauKG § 2

- Projektleitung nach BauKG § 3, § 4 Abs. 1, § 6, § 7 und § 8.
- Erstellung der Vorankündigung.

4. HONORAR:

Für das o. a. Bauvorhaben erlauben wir uns Ihnen nachstehende Leistung, wie folgt anzubieten:

a) Planungskoordination	€ 160,-- je Monat Bauzeit	160 x 12 – 10 % = 1.728,--
b) Baustellenkoordination	€ 350,-- je Monat Bauzeit	350 x 12 – 10 % = 3.780,--
c) Projektleiter	€ 2.200,-- Pauschal für die Bauzeit	2.200 – 10 % = 1.980,--
Gesamt exkl. USt.		€ 7.499,--

III) DI Rudolf Spiel – Tragwerk und Baukoordination

LEISTUNGSUMFANG

Besprechungen mit dem Planungsteam

- Statisch-konstruktiver Vorentwurf und Konstruktionsentwurf
- Statisch-konstruktive Vorstatik für behördliche Einreichung
- Ermittlung der konstruktiven Massen für die Einarbeitung in die Ausschreibung
- Ausführungsstatik (Tragwerksplanung)
- Konstruktive Ausführungspläne für Schalung und Bewehrung
- Teilnahme an erforderlichen Planungs- und Baubesprechungen

BEARBEITUNGSHONORAR

Vorstatik	€ 17.500,--
Ausführungsplanung	€ 24.000,--
BauKG	€ 8.500,--
- Planungskoordination § 4	
- Baukoordination § 5	
- Projektleiter § 2	
Gesamt exkl. USt.	€ 50.000,--

Zuzüglich 5 % Nebenkosten

Zahlungsbedingungen: 7 Tage netto

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Aufträge bezüglich Statikplanungen und Baukoordination an die TWP Ziviltechniker GmbH zum Preis von € 37.500,-- exkl. USt. bzw. € 7.499,-- exkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Jagl; GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Aufträge bezüglich Statikplanungen und Baukoordination an die TWP Ziviltechniker GmbH zum Preis von € 37.500,-- exkl. USt. bzw. € 7.499,-- exkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:

12

dagegen:

0

Stimmenthaltungen:

6 (Fraktion der FPÖ und der Grünen Biedermansdorf)

TOP 10: Vergabe bauphysikalische Leistungen Umbau Gemeindeamt

Folgende Angebote liegen vor:

I. Ingenieurbüro für Bauphysik DI Gerhard Novak

1. Grundlagen und Vorbemerkungen:

Grundlagen:

- Honorarleitlinie Bauphysik (HL-BPH Stand 2004)
- Vorentwurf vom Juni 2019, Architekt 01 Stefan Otterbein, 1130 Wien

Projektdaten:

- Umbau des Bestandsgebäude inkl. Austausch der Geschoßdecken
- zweigeschossiger Zubau in STB-Bauweise
- Dachgeschoßzubau in Leichtbauweise
- Bauphysikalische Qualität nach den baurechtlichen Bestimmungen (kein Passivhaus)

2. Honoraranbot:

2.1. Leistungsbeschreibung:

Entwurf und Einreichplanung:

- Begleitende Beratung zur bauphysikalischen Entwurfsplanung, Festlegung von Bauteilaufbauten
- Wärme- und schallschutztechnische Bemessung der Bauteile (Wand-, Decken-, Dach- und Fußbodenkonstruktionen sowie Fenster) gemäß NÖ BTV 2014 sowie ÖNORM B 8115-2
- Überprüfung der geplanten Bauteilaufbauten auf bauphysikalische Plausibilität
- Erstellung eines Bauteilkataloges
- Bemessung der Sonnenschutzmaßnahmen im Sinne der ÖNORM B 8110-3
- Ausarbeitung der prüffähigen Nachweise (z. B. für baubehördliche Einreichung)
- Festlegung der erforderlichen Absorptionsflächen für Büro- und Arbeitsräume sowie Besprechungs- und Kommunikationsräume
- Berechnung der äquivalenten Absorptionsflächen im nicht ausgestatteten und im ausgestatteten Zustand gemäß ÖNORM B 8115-3
- Vorausberechnung der Nachhallzeit gemäß ÖNORM B 8115-3
- Ausführungsvorschläge entsprechend den raumakustischen Erfordernissen sowie bei Bedarf deren planliche Darstellung (Zusatzeintragungen in Architekten-Plänen)

Energieausweis:

- Ermittlung der geometrischen Daten des Gebäudes
- Berechnung der relevanten Energiekennzahlen (Heizwärmebedarf, spezifische Heizlast etc.) für das Gebäude
- Erfassung der haustechnischen Daten des Gebäudes (Anmerkung: die haustechnischen Parameter sind seitens des Auftraggebers bzw. eines Haustechnikers gemäß Checkliste beizustellen)
- Erstellung des Energieausweises laut Planungsstand Einreichplan
- Nachführung des Energieausweises auf Basis Bestandsplan (geringfügige Änderungen sind inkludiert)

Es sind 3 verschiedene Energieausweise sind getrennt für folgende Gebäudezonen zu erstellen:

- Zweigeschossiger Zubau
- Dachgeschoßzubau
- Umbau Bestandsgebäude

Begleitende Beratung zur Ausführungs- und Detailplanung:

- Durcharbeitung konstruktiver Details und Abstimmung mit der Ausführungs- und Detailplanung
- Abstimmung mit der Ausschreibung und Hilfestellung bei der Vergabe
- Überprüfung und Freigabe der einschlägigen Planungsdetails des Architekten sowie der Fachfirmen (z. B. Fassadenbau), soweit sie bauphysikalisch relevant sind
- Bis zu 3 Baustellenbesuche zur Unterstützung der ÖBA in bauphysikalischen Belangen (z. B. augenscheinliche Prüfung der luftdichten Ebene bzw. Dampfbremse, der Fenstereinbausituation, Estrichaufbauten etc.)

2.2. Honorarermittlung:

Die Honorarberechnung erfolgt auf Basis des geschätzten Zeitaufwandes und wird wie folgt angeboten:

Nr.	Planungsphase	Anteil	Summe
1	Entwurfs-/Einreichplanung	0,60	€ 5.040,00
2	Ausführungsplanung/Ausschreibung	0,40	€ 3.360,00
Gesamtbetrag Planungsleistungen netto		1,00	€ 8.400,00

Optional:

Durchführung von Amortisationsberechnungen zur Ausführung einer Wärmeschutzfassade am Bestandsgebäude auf Basis des Energieausweises unter Mitwirken des Architekten (Kostenschätzung) und des Haustechnikers (Ermittlung Energiepreis)

Pauschale (netto) € 1.600,00

Die oben genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (dzt. 20%).

3. Allgemeine Vertragsbedingungen:

3.1. Dokumentation:

Technische Berichte und Nachweise:

- Auf Papier in der Regel einfach, bei Bedarf max. 2fach
- In digitaler Form (PDF-Dokument) per E-Mail

3.2. Nebenleistungen, Nebenkosten:

Die notwendigen Planunterlagen für die bauphysikalische Bearbeitung sowie die Planprüfung sind in elektronischer Form (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.

Im angebotenen Leistungsumfang sind enthalten:

- Sämtliche Planungsbesprechungen mit dem Auftraggeber oder Architekten im Raum Biedermannsdorf, die der Erarbeitung von technischen Lösungen zu bauphysikalischen Themen dienen- inkl. Fahrtkosten, Kilometergeld etc. (Fahrzeit gilt als Arbeitszeit)

In der angebotenen Pauschalsumme sind folgende Leistungen nicht enthalten (sofern in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert angeführt):

- Teilnahme an Koordinationsbesprechungen (ohne technischen Inhalt)
- Fahrtzeiten und Fahrtkosten von Besprechungs- und sonstigen Ortsterminen außerhalb des Bürostandortes des Anbieters, die nicht im angebotenen Leistungsumfang inkludiert sind (Fahrzeiten werden generell als Arbeitszeit verrechnet)
- Neben- und Sonderkosten, wie z.B.: Kostenschätzung der von uns vorgeschlagenen Konstruktionen bzw. deren Varianten

3.3. Sonderleistungen, Regiestunden:

Konsulenten-Stunde	€ 122,--
Techniker-Stunde	€ 88,--
Sachverständigen-Stunde	€ 170,--

3.4. Zahlungsbedingungen:

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, unabhängig davon, ob die Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.

Teilzahlungen für erbrachte Leistungen nach Abschluss einzelner Leistungsphasen sind möglich.

Zahlungsziel: 14 Tage ohne Abzug

3.5. Gültigkeit des Angebotes: 2 Monate

3.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Technische Büros - Ingenieurbüros. Siehe dazu folgenden Link:

http://www.ingenieurbueros.at/verband/de/berufsrecht/allgemeine_geschaeftsbedingungen.

II. Ingenieurbüro bauphysik.at – DI Clemens Häusler

<u>1. Thermische Bauphysik</u>	€ 2.628,00
<ul style="list-style-type: none">• Bemessung des erforderlichen Wärmeschutzes von Außen- und Innenbauteilen sowie Festlegung Bauteilkennwerte von Außenfenster- und Außentürkonstruktionen nach ÖNORM B 8110• Nachweisberechnungen der Wasserdampfdiffusion und des Kondensationsschutzes nach ÖNORM B 8110 nach Erfordernis• Nachweisberechnung der Wärmespeicherung und Sonneneinflüsse nach ÖNORM B 8110 nach Erfordernis• Beurteilung von Wärmebrücken sowie Berechnung von Innenoberflächentemperaturen nach Erfordernis	
<u>2. Sommerlicher Wärmeschutz</u>	€ 1.126,00
<ul style="list-style-type: none">• Bemessung und Bewertung der Sonnenschutzwirkung von Verglasungen gemäß dem Näherungsverfahren nach ÖNORM B 8110• Bemessung und Bewertung von Sonnenschutzeinrichtungen, gemäß dem Näherungsverfahren nach ÖNORM B 8110• Durchführung von Simulationsrechnungen in Bezug auf sommerliche Überwärmung zufolge Sonneneinstrahlung für verschiedene Varianten von Sonnenschutzeinrichtungen nach Erfordernis	
<u>3. Energieausweis (DG-Ausbau + Zubau)</u>	€ 2.816,00
<ul style="list-style-type: none">• Erstellen der erforderlichen Energieausweise gemäß „OIB Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz“ (dies beinhaltet nicht die Anträge für eventuelle Förderungen)• Alle über die Bauphysik hinausgehenden Daten, z.B. Angaben zu Heizung, Raumlufttechnik oder Beleuchtung, müssen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden• Bestandspläne inklusive erforderliche Bestandsaufbauten müssen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden (Bestand)• Alle Bauteile werden im Sinne einer thermisch ausgewogenen Gebäudehülle bzw. eines angestrebten Heizwärmebedarfs optimiert (Neubau)	
<u>4. Schallschutz</u>	€ 3.671,00
<ul style="list-style-type: none">• Bemessung des Schallschutzes von Außen- und Innenbauteilen sowie Berechnung von Luft- und Trittschalldämmung der einzelnen Bauteile.• Bemessung und Festlegung von Maßnahmen zur Erfüllung des erforderlichen Schallschutzes bei Außenbauteilen nach ÖN B 8115-4 unter Berücksichtigung von Nebenweg- und Flankenübertragung• Bemessung und Festlegung von Maßnahmen zur Erfüllung des erforderlichen Schallschutzes bei Innenbauteilen gemäß ÖN B 8115-4 unter Berücksichtigung von Nebenweg- und Flankenübertragung• Hilfestellung zu Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit haustechnischen Einrichtungen nach Erfordernis	
<u>5. Raumakustik</u>	€ 1.077,00
<ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung eines Planungskonzeptes und Festlegen der raumakustischen Anforderungen• Erarbeiten eines raumakustischen Entwurfes sowie Berechnung und Bemessung der Nachhallzeit• Beratung bei der Wahl der raumakustischen Oberflächen und Materialien und Mitwirken bei der Ausführungsplanung	
<u>6. Nebenkosten (5%)</u>	€ 566,00
<ul style="list-style-type: none">• Unterlagen für die behördlichen Bewilligungsverfahren werden in der von den Behörden verlangten Stückzahl bereitgestellt• Aufwendungen von Wegzeiten sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten	

Aus den Einzelpositionen ergibt sich die Gesamtsumme.

Die Abrechnung erfolgt nach Ende der Phasen „Entwurf“, „Einreichung“ und „Detailplanung“.	
Entwurf	€ 2.971,00
Einreichung	€ 4.159,40
<u>Detailplanung</u>	<u>€ 4.753,60</u>
Gesamtsumme exkl. USt.	€ 11.884,00
20 % USt.	€ 2.376,80
<u>Gesamtsumme inkl. USt.</u>	<u>€ 14.260,80</u>

In der vorgenannten Pauschalsumme enthalten sind:

- Alle für die Einreichung notwendigen bauphysikalischen Nachweise für die Behörden
- Sämtliche Besprechungen mit dem Auftraggeber, sofern sie der Erarbeitung bauphysikalischer Lösungen dienen und in Wien oder am Objektstandort stattfinden
- Die begleitende bauphysikalische Beratung des Auftraggebers sowie die Prüfung und Freigabe von Detailpläne, sofern sie das beauftragte Fachgebiet betreffen
- Die Mitwirkung bei der Ausführungsplanung und die Vorbereitung für die Vergabe

Nicht enthalten sind:

- Passivhaus-Nachweis (Energieausweis Passivhaus, Wärmebrückenfreiheit, Förderungsnachweise Passivhaus, ...) wegen dem nicht abschätzbaren Mehraufwand
- Mauerwerksanalyse hinsichtlich der Feuchtigkeits- und Schadsalzbelastung für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes einer Mauerwerkstrookenlegung (Bestand)
- Datenerfassung Bestand (es wird vorausgesetzt, dass die Bestandspläne inkl. der für die Berechnungen erforderlichen Aufbauten zur Verfügung gestellt werden)
- Bauphysikalische Messungen, insbesondere akustische Messungen (D_{nTW} , L_{nTW} , T , L_{Aeq} , ...), Blower-Door-Test usw.; Auf Wunsch werden Messungen separat angeboten
- Bauphysikalisch Überwachung und Abnahme einschlägiger Arbeiten auf der Baustelle sowie die Beaufsichtigung von Nacharbeiten (€ 400,--/Besichtigung)
- örtliche Bauaufsicht Bauphysik wegen dem nicht abschätzbaren Zeitaufwand, auf Wunsch werden bestimmte Details besichtigt (€ 400,--/Besichtigung)
- Begutachtung und Freigabe von Plänen anderer Konsulenten
- Kostenschätzungen von vorgeschlagenen Konstruktionen bzw. Varianten

Sollten solche Leistungen oder Teile davon vom Auftraggeber gewünscht werden, so müssten sie separat angeboten werden. Werden solche Leistungen nach Zeitaufwand verrechnet werden, so gilt derzeit ein Stundensatz von € 120,00 (exkl. USt.).

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die bauphysikalischen Leistungen im Rahmen des Gemeindeamtsumbaus an das Ingenieurbüro für Bauphysik DI Gerhard Novak zum Preis von € 10.000,-- (inkludiert Amortisationsrechnung Wärmeschutz) exkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die bauphysikalischen Leistungen im Rahmen des Gemeindeamtsumbaus an das Ingenieurbüro für Bauphysik DI Gerhard Novak zum Preis von € 10.000,-- (inkludiert Amortisationsrechnung Wärmeschutz) exkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 12

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 6 (Fraktion der FPÖ und der Grünen Biedermannsdorf)

TOP 11: Vergabe Planung und Überwachung Haustechnik (HKLS + Elektro) Umbau Gemeindeamt

I. Anbot Fa. Ing. Erich Strommer - Gebäudetechnik

Nachfolgend unser Angebot gemäß Ihrer Einladung zur Angebotsabgabe für Haustechnik (HKLS und Elektro-Planung und Überwachung für o.a. Bauvorhaben.

Planungsleistung (Grundleistungen):

a.) Vorplanung:	t = 0,20
b.) Entwurfsplanung:	t = 0,25
c.) Bewilligungsplanung:	t = 0,05
d.) Ausführungsplanung:	t = 0,30
e.) Vorbereiten der Vergabe:	t = 0,05
f.) Mitwirken bei der Vergabe:	<u>t = 0,05</u>
gesamt:	t = 0,90

Überwachungsleistung (Grundleistungen):

f.) Fachbauaufsicht:	t = 0,40
g.) Abnahme:	t = 0,05
h.) Rechnungsprüfung:	<u>t = 0,05</u>
gesamt:	t = 0,50

Honorarermittlung:

Haustechnik:

Honorarbasis (HKLS + Elektro):	€ 365.000,--
b (Bearbeitungsfaktor Intensitätsgruppe L):	1,121
Hsk (Honorarsatz Klasse 4):	6,57
t (Teilleistungsfaktor): Planung:	0,90
Überw.:	0,50

Honorar= 3.650,00 x 1,121 x 6,57x (0,90+0,50) € 37.635,--

auf dieses Honorar kann ein Sondernachlass von 25% gegeben werden womit sich nachfolgende Honorarsumme ergibt:

€ 28.226,25

davon:

1.0 Planungsleistung:	64,29% von € 28.226,25 d.s.	€ 18.146,66
2.0 Überwachungsleistung:	35,71% von € 28.226,25 d.s.	<u>€ 10.079,59</u>
Honorar- Angebotssumme (netto)		€ 28.226,25
zzgl. 20% USt.		€ 5.645,25
<u>Honorar- Angebotssumme (brutto)</u>		<u>€ 33.871,50</u>

II. Ingenieurbüro gtprojekt GmbH

1.0 Leistungsumfang

Als Teilleistungen für die Gebäudetechnik bieten wir die Planungs- und Objektüberwachung auf folgendem Fachgebiet an:

- HKLS/E – Technik: Konsulentenleistung Gebäudeleittechnik

Für diesen Leistungsumfang würde folgendes Team zur Verfügung stehen:

Alfred Scheibenpflug (KR Ing.)
Karol Machac (Dipl.-Ing.)
Martin Skarits (Techniker)

2.0 Leistungsbild

Das Leistungsbild für diese technischen Ausrüstungen umfasst die Leistungen des Ingenieurbüros gtprojekt für Installationstechnik.

Die folgenden Leistungsbilder bestehen aus Grundleistungen und besonderen Leistungen und setzen sich für dieses Bauvorhaben wie folgt zusammen:

3.0 Planungsleistungen

- 3.1 Bestandsaufnahme (Grundlagenermittlung) Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung).
- 3.2 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung).
- 3.3 Projektplanung (Einreichplanung).
- 3.4 Führungsplanung samt Überprüfung der vorhandenen Planung
- 3.5 Vorbereitung der Vergabe (Ausschreibung)
- 3.6 Mitwirken bei der Vergabe
- Honoraranbot Biedermannsdorf Rathaus
- 4.0 Objektüberwachung
- 4.1 Fachbauaufsicht
- 4.2 Abnahme
- 4.3 Rechnungsprüfung

5.0 Honorar

5.1 Honorar Planungsleistung

Honorar für die im Leistungsumfang
 Pos. 3.4 - 3.6 beschriebene Planungsleistungen
 incl. aller Nebenkosten, d.s. Pauschale € 20.570,00

5.2 Honorar Objektüberwachung

Honorar für die im Leistungsumfang
 Pos. 4.1 - 4.3 beschriebene Objektüberwachung
 incl. aller Nebenkosten, d.s. Pauschale € 11.420,00

Honorar netto € 31.990,00

+ 20 % Mehrwertsteuer € 6.398,00

Honorarsumme inkl. USt. € 38.388,00

In dem Honorar "netto" sind sämtliche Aufwendungen, wie z.B. Kosten für Ingenieur-, Techniker-, CAD-Zeichner- und Bürostunden, Reise- und Fahrtkostenvergütung, weiters Büro- und Zeichenmaterial, Porto, Telefon, interne Vervielfältigungen, Behördenwege und sonstige Büroleistungen enthalten.

Zahlungsbedingungen:

Das Honorar wird nach Arbeitsfortschritt bzw. erbrachter Leistung (% Anteil) in Form von Teilhonorarnoten in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen fällig. Nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen ist das Schlusshonorar innerhalb von 30 Tagen fällig.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Technischen Büros Ingenieurbüros Österreich.

6.0 Sonderleistungen

Folgende Leistungen sind in dem in Pos. 5.0 beschriebenen Honorar nicht enthalten:

- Spezielle Vorleistungen, wie geologische, hydrologische, metrologische, biologische und chemische Untersuchungen oder Zusatzleistungen, wie Vermessung, Statik, Bodenuntersuchungen, usw.;
- Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen und dergleichen;
- Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie auftragsbedingte besondere Messinstrumente, Spezialkameras und dgl., sowie Einsatz von auftraggeberseitig vorgeschriebener EDV-Software, insbesondere CAD-Programme.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Arbeiten Planung und Überwachung Haustechnik & Elektro (HKLS + Elektro) bezüglich Umbau Gemeindeamt an die Fa. Ing. Erich Strommer – Gebäudetechnik zum Preis von € 33.871,50 inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Arbeiten Planung und Überwachung Haustechnik & Elektro (HKLS + Elektro) bezüglich Umbau Gemeindeamt an die Fa. Ing. Erich Strommer – Gebäudetechnik zum Preis von € 33.871,50 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 12

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 6 (Fraktion der FPÖ und der Grünen Biedermannsdorf)

TOP 12: Servitutseinräumung zugunsten EVN Wasser auf Grst. Nr. 1113, EZ 900

Folgender Vertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der evn wasser Gesellschaft m.b.H. (FN 99101 m), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im folgenden kurz evn wasser genannt), einerseits und Marktgemeinde Biedermannsdorf, A-2362 Biedermannsdorf, Ortsstr. 46 (im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der evn wasser und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen - im folgenden kurz Anlage genannt - nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
16103	Biedermannsdorf	1113	900	16103	Biedermannsdorf	Schachtbauwerk

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß des in diesem Vertrag ersichtlichen Lageplanausschnittes.

b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der evn wasser und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:

a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.

b) die evn wasser rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (evn wasser) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.

c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der evn wasser keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.

3. a) Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die evn wasser dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR netto 3.500,00 (in Worten: Euro netto dreitausendfünfhundert) zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen.

b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.

4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich evn wasser, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Evn wasser wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.

5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die evn wasser. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.

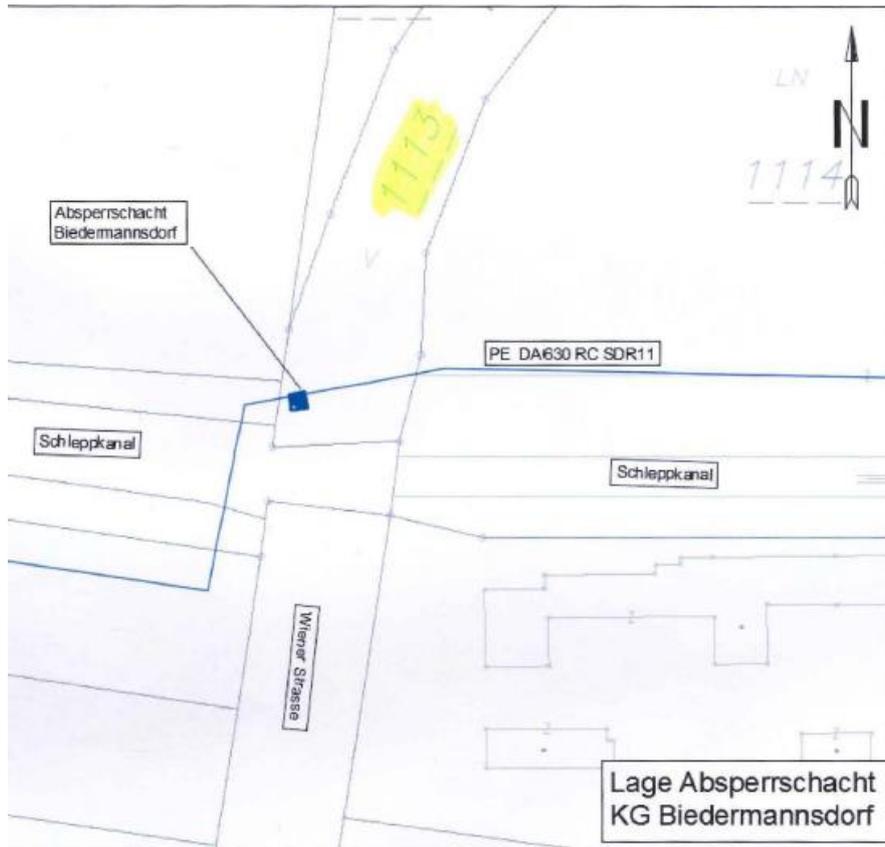
6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
16103	Biedermannsdorf	1113	900	16103	Biedermannsdorf

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der evn wasser Gesellschaft m.b.H. und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

8. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der evn wasser verbleibt.



Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13: Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Grundstücke Nr. 610/1, 611/3, 611/4, 611/10 und 610/7 (Änderung der Widmung von Bauland-Betriebsgebiet in Baulandkern oder –wohngebiet), 1603 KG Biedermansdorf

In der Gemeinderatssitzung am 6.12.2018 wurde diesbezüglich aufgrund nachstehenden Sachverhalts einstimmig folgendes beschlossen:

„Sachverhalt:

Wie im Bauausschuss erörtert, soll hinsichtlich der Grundstücke Nr. 610/1, 611/3, 611/4, 611/10 und 610/7 das Verfahren zur Umwidmung eingeleitet werden. Von dieser Umwidmung ist auch das Grundstück Nr. 610/1 erfasst, das derzeit noch als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet ist, das aber auf Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden soll, da nach Ankauf des Grundstücks Wohnungen errichtet werden sollen (durch Bauträger)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – wie vorgetragen – zu fassen.“

Im **Erläuterungsbericht der Ziviltechnikergesellschaft „dielandschaftsplaner.at“** vom April 2019 wird zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes – soweit für diesen Tagesordnungspunkt relevant – folgendes ausgeführt (Anmerkung: Die Ausführungen zu Änderungspunkt 2 werden nicht angeführt, da diese für den gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht relevant sind):

Auflistung der beabsichtigten Änderungen entspr. § 24 Abs. 5 NÖ ROG 2014

Im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Plan Nr. R-0901/11/E) der Gemeinde Biedermansdorf werden folgende Änderungen angestrebt:

Änderungspunkt 1: Widmung von BK anstatt BB

Der Änderungspunkt 1 umfasst die Widmung von Bauland Kerngebiet anstatt Bauland Betriebsgebiet im Bereich des nordöstlichen Betriebsgebiets zwischen Wiener Straße und Josef Ressel-Straße.

Änderungspunkt 2: Widmung von Geb anstatt Glf (Wiedergabe entfällt, da nicht Teil dieses TOPs).

Erläuterungen:

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG	3
2 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	3
2.1 Siedlungsstruktur und Baulandbilanz	3
2.2 Bevölkerungsentwicklung	4
2.3 Naturgefahren	6
3 ERLÄUTERUNGEN DER ÄNDERUNGEN	7
3.1 Änderungspunkt 1, Widmung von BK anstatt BB	7
3.2 Änderungspunkt 2, Widmung von Geb anstatt Glf	11
4 ANHANG	14

1. EINLEITUNG

Die Marktgemeinde Biedermansdorf hat beschlossen, das örtliche Raumordnungsprogramm in Form von Änderungen im Flächenwidmungsplan zu überarbeiten.

Die nachfolgenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellung: R-0901/11/E
Im Rahmen des ÖROP 2017 wurde am 07.12.2017 ein örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) im Gemeinderat beschlossen. Die nachstehenden Änderungspunkte beziehen sich ausschließlich auf Änderungen im Flächenwidmungsplan und die diesbezügliche Plandarstellung R-0901/11/E.

Die beabsichtigten Änderungen im Flächenwidmungsplan umfassen eine Widmungsänderung von Bauland Betriebsgebiet in Bauland Kerngebiet bzw. die Ausweisung von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland.

2 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

2.1 Siedlungsstruktur und Baulandbilanz

Das ursprünglich stark agrarisch geprägte Straßendorf Biedermannsdorf weist eine hohe siedlungsstrukturelle Heterogenität auf. Im kompakten Siedlungskörper sind räumlich eng aneinander liegend die noch erkennbaren dörflichen Strukturen im Ortskern, zentrumsnahe dichte Geschößwohnungsbauten, Reihenhaussiedlungen und Mehrfamilienhäuser im Norden sowie jüngere Einfamilienhaussiedlungen in den Siedlungsrandbereichen vorzufinden.

Am nordöstlichen Siedlungsrand kommt ein großflächiges, weitgehend bebautes Betriebsgebiet zu liegen. Weiters befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet eine großflächige Bauland Betriebsgebiet Aufschließungszone sowie eine weitgehend bebaute Industriezone.

Westlich wird das Gemeindegebiet im Wesentlichen von der Süd-Autobahn begrenzt. Das Siedlungsgebiet wird zudem östlich von der Wiener Straße L154 und nordöstlich vom Krottenbach begrenzt. Der Mödlingbach kann weitgehend als südliche Begrenzung des Ortes betrachtet werden, lediglich der Friedhof sowie die Kleingartensiedlung kommen im südlichen Anschluss daran zu liegen.

Entsprechend der aktuellen Baulandbilanz weist Biedermannsdorf eine Wohnbaulandreserve von 17,60 ha (23,06% des gewidmeten Wohnbaulandes) auf. Die größten Reserven sind im Bereich der Bauland Wohngebiet Aufschließungszone (BW-A2) sowie im Bereich Untere und Obere Krautgärten vorzufinden.

Weiters weist das Gemeindegebiet insgesamt 49,38 ha unbebautes Bauland Betriebsgebiet (BB) auf (81,60 % der SB-Widmungen). Der Großteil davon liegt im Bereich der 47,02 ha großen Aufschließungszone im Südwesten Biedermannsdorfs. Die unbebauten Grundstücke im nordöstlichen Betriebsgebiet werden in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt. Eine detaillierte Darstellung der Baulandbilanz vor bzw. nach der Änderung ist dem Anhang zu entnehmen.



Abbildung 1: Baulandreserven im nordöstlichen Betriebsgebiet (rot), Eigene Darstellung

2.2 Bevölkerungsentwicklung

Das Bevölkerungswachstum der Marktgemeinde Biedermannsdorf verlief vor allem zwischen 1971 und 1991 aufgrund des stark einsetzenden Suburbanisierungsprozesses Wiens rasant. Zwischen 2001 und 2011 kam es zu einem leichten Bevölkerungsrückgang. Seit 2011 werden wiederum Bevölkerungszuwächse registriert (siehe Abbildung 2). Gegenwärtig haben 3.127 Personen ihren Hauptwohnsitz und 676 ihren Nebenwohnsitz in der Gemeinde (Gemeindeauskunft 12.04.2019). Seit 01.01.2017 (2.882 HWS) verzeichnet die Gemeinde das stärkste Bevölkerungswachstum von 8,50 %, allein im letzten Jahr betrug das Wachstum 4,65 % (siehe Abbildung 3).

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	936	100	28.916	100	1.077.232	100
1880	836	89	34.284	119	1.152.767	107
1890	1.292	138	44.257	153	1.213.471	113
1900	1.390	149	54.621	189	1.310.506	122
1910	1.805	193	64.696	224	1.425.238	132
1923	1.350	144	62.849	217	1.426.885	132
1934	1.324	141	67.756	234	1.446.675	134
1939	1.272	136	72.054	249	1.455.373	135
1951	1.148	123	68.247	236	1.400.471	130
1961	1.097	117	68.114	236	1.374.012	128
1971	1.295	138	80.484	278	1.420.816	132
1981	1.859	199	92.183	319	1.427.849	133
1991	2.668	285	100.456	347	1.473.813	137
2001	2.904	310	106.374	368	1.545.804	143
2011	2.864	306	114.086	395	1.614.693	150
2018	2.988	319	118.644	410	1.670.668	155



Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung 1869-2018 und Index, Quelle: Statistik Austria 2019



Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung 01.01.2002 - 12.04.2019, Quelle: Statistik Austria 2019, Gemeindeauskunft

Die Siedlungsstruktur wird auch künftig verstärkt durch die Lage im nahen Stadtumfeld von Wien beeinflusst werden. So kann Biedermansdorf zukünftig mit einem weiteren Bevölkerungswachstum rechnen. Detaillierte Prognosen sind zwar schwierig zu erstellen, da Sachverhalte, wie demografische Entwicklungen und Bevölkerungsveränderungen vielerlei Faktoren unterliegen, dennoch sagt die Österreichische Raumordnungskonferenz ÖROK ein mäßig starkes bis starkes Bevölkerungswachstum im Wiener Ballungsraum voraus. Gemäß der ÖROK-Regionalprognose 2018 ist im Bezirk Mödling bis 2030 mit einer Bevölkerungszunahme von 8,5% (Ausgangsjahr 2018) zu rechnen. Bezogen auf die Marktgemeinde Biedermansdorf würde das mit einer Bevölkerungszunahme auf 3.242 Einwohner (Hauptwohnsitze) einhergehen. Zieht man die Bevölkerungsdynamik der letzten zwei Jahre (2.988 HWS am 01.01.2018 und 3.127 HWS am 12.04.2019) in Betracht, könnte diese Prognose bereits in den nächsten Jahren übertroffen werden. Entsprechend diesen siedlungsstrukturellen Entwicklungen ist insbesondere darauf zu achten, einer diffusen Suburbanisierung entgegenzusteuern.

2.3 Naturgefahren

Für detaillierte Informationen hinsichtlich der gem. § 25 (4) NÖ ROG im Rahmen einer ÖROP-Änderung geforderten Mindestinhalte zu Naturgefahren sei an dieser Stelle auf den umfangreichen Grundlagenbericht zum örtlichen Raumordnungsprogramm 2017 sowie auf den Erläuterungsbericht zum ÖEK bzw. auf den SUP-Umweltbericht verwiesen.

3 ERLÄUTERUNGEN DER ÄNDERUNGEN

3.1 Änderungspunkt 1, Widmung von BK anstatt BB

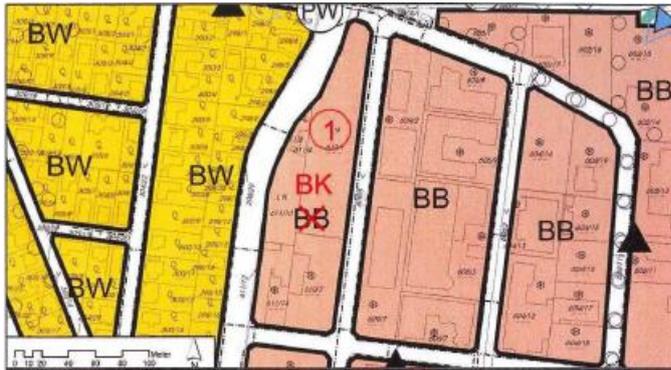


Abbildung 4: Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans - Auszug Eigene Darstellung

3.1.1 Betroffene Grundstücke

Folgende Grundstücke sind von der Änderung betroffen:

- 610/1, 611/3, 611/4, 610/7, 611/10, 611/14

3.1.2 Bestandserhebung

Der Änderungspunkt 1 betrifft die Widmung von Bauland Kerngebiet (BK) im Bereich einer innerörtlichen, rund 1,22 ha großen, Bauland-Betriebsgebiets (BB) - Zeile. Die ggst. Parzellen liegen im westlichen Randbereich des großflächigen Betriebsgebiets im nordöstlichen Siedlungskörper, zwischen Wiener Straße und Josef Ressel-Straße. Die Parzellen 611/10 und 610/1 sind bislang unbebaut, auf Parz. 611/3 bzw. 611/4 befindet sich ein Wohnhaus, auf Parz. 611/14 kommt die Adam Fertighaus GmbH zu liegen und auf Parz. 610/7 befindet sich eine Kfz-Werkstatt mit Lagerfläche. Eine aktuelle Darstellung der im ggst. Betriebsgebiet befindlichen Betriebe ist dem Grundlagenplan Aktualisierung Betriebsstätten Nordost im Anhang zu entnehmen.

Gem. dem Bauzeitenplan (Grundlagenforschung ÖROP 1993) ist die Parz. 611/4 seit der Zwischenkriegszeit 1918-1945 bebaut. Die Erstbebauung der Parz. 611/14 reicht zurück in die Nachkriegszeit 1945-1980, die Erstbebauungen der umliegenden Flächen (sowohl BW als auch BB) stammen ebenfalls aus der Nachkriegszeit (Wohnbebauung im nördlichen Bereich der Wiener Straße) bzw. aus den 80er Jahren. Die Widmung der ggst. Flächen als Betriebsgebiet war bereits mit dem Flächenwidmungsplan 1982 gegeben.

Hinsichtlich der umliegenden Betriebsflächen wurde für den ggst. Bereich ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Nr. 1136/19 ZT-Büro Dipl. Ing. Dr. Kirisits). Demgemäß wurden Tageswerte von 60-65 dB(A) im Bereich Parz. 611/14 und 610/7 und von 55-60 dB(A) im südlichen Bereich der Parz. 611/10 und 610/1 berechnet. Weiter Richtung Norden wurden großflächig 50-55 dB(A) und schließlich 45-50 dB(A) entlang der Wienerstraße berechnet. Die Nachtwerte liegen hingegen bei 35-43 dB(A).

Gemäß dem schalltechnischen Gutachten können die Schallemissionen der betrieblichen Nutzungen auf den Parzellen 611/14 und 610/7 mit 59 bzw. 57 dB(A) bei Tag angenommen werden und liegen somit unter dem Grenzwert (siehe schalltechnisches Gutachten Nr. 1136/19 ZT-Büro Dipl. Ing. Dr. Kirisits bzw. ÖNORM S5021). Auch die umliegenden Betriebe weisen gem. Gutachten Emissionswerte unter 60 dB(A) auf (siehe Gutachten bzw. Betriebstypenkatalog FORM SCHALL).

Folgende Widmungsarten sind im Umgebungsbereich festgelegt:

- Öffentliche Verkehrsfläche (Vö) angrenzend
- Bauland Betriebsgebiet (BB) von Osten bis Südwesten
- Bauland Wohngebiet (BW) im Westen
- Grünland Land- und Forstwirtschaft (Gif) im Norden

Folgende übergeordnete Festlegungen, Kenntlichmachungen bzw. Gefahrenhinweise kommen im ggst. Bereich und in seiner Umgebung zu liegen:

- Wasserschongebiet gem. RegROP 2014 (gesamtes nördliches Gemeindegebiet)
- Regionale Grünzone gem. RegROP 2014 im nördlichen Nahbereich (Krottenbach)
- Ein Fließweg 1-10ha gem. Hinweiskarte Hangwasser im nördlichen Nahbereich
- HQ100 im nördlichen Nahbereich
- Pumpwerk (PW) im nördlichen Nahbereich

- Bodendenkmal (BD) im nordöstlichen Nahbereich
- Unterirdische Leitungen im Bereich der Vö-Widmung
- Zwei Transformatoren im nordwestlichen bzw. südöstlichen Nahbereich

Folgende relevante Ziele, Maßnahmen und Festlegungen sind gern. ÖROP 2017 geltend:
Ausweisung im ÖEK

- Entflechtung kleinräumiger Nutzungsstrukturen mit Konfliktpotential
- K7 ... konfliktträchtige Nutzungs- und Widmungsstrukturen

Funktion der Gemeinde im größeren Raum

- Sicherung der Funktion der Gemeinde als Wohn-, Versorgungs- und Betriebsstandort

Siedlungswesen und Ortsbild

- Schließung von Baulücken und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven
- Flächensparende Siedlungsstrukturen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen
- Erhaltung, Schutz und Pflege des Ortsbildes bei Siedlungserweiterungen und Bautätigkeiten
- Bedarfsorientierte Ausweisung von neuen Baulandflächen gem. dem örtlichen Entwicklungskonzept unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch durch die Bevorzugung verdichteter Bebauungsformen sowie auf wirtschaftliche Erschließungen
- Vorrangige Realisierung einer Baulandnutzung bestehender Widmungsflächen

Wirtschaft

- Bestandssicherung wettbewerbsfähiger bestehender Betriebe
- Sicherung bestehender Betriebsstandorte durch Vermeidung von Konfliktpotential bei Neuwidmungen im näheren Umfeld

Verkehr und technische Infrastruktur

- Verminderung des Verkehrsaufkommens in den Wohngebieten bzw. Verlagerung zum ÖV
- Gewährleistung einer sicheren und barrierefreien fußläufigen Erreichbarkeit neuer Siedlungsgebiete, zentraler Einrichtungen inkl. ÖV und Erholungseinrichtungen
- Ausbau und Verbesserung des fuß- und radläufigen Ortswegenetzes insbesondere in Hinblick auf die Erreichbarkeit des ÖV

Soziale Infrastruktur

- Bedarfsgerechte, behutsame Baulandfreigaben und -neuerschließungen zur Vermeidung von Engpässen/Überlastungen der sozialen Infrastruktur

3.1.3 Begründung der Änderungen und Änderungsanlass

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms beabsichtigt die Gemeinde durch die Umwidmung eine Entflechtung eines potentiellen Nutzungskonflikts sowie eine innerörtliche wohnbauliche Nachverdichtung entlang der Josef Ressel-Straße zu ermöglichen.

Gemäß § 16 (1) Z. 2 NÖ ROG 2014 sind Kerngebiete für öffentliche Gebäude, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Wohngebäude sowie für Betriebe bestimmt, welche sich dem Ortsbild eines Siedlungskernes harmonisch anpassen und keine, das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen.

Die Gemeinde beabsichtigt die ggst. Fläche als BK anstatt BB zu widmen. Durch die geplante Umwidmung sollen die o.a. Ziele des örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖROP 2017) verfolgt und eine innerörtliche Nachverdichtung auf bestehendem, seit Jahrzehnten ungenutztem, Bauland ermöglicht werden.

Gleichzeitig soll dadurch möglichen Nutzungskonflikten zwischen potenziellen Gewerben und dem umliegenden Wohnbauland sowie der bestehenden Wohnnutzung auf der Parzelle 611/14 vorgebeugt werden. Die Widmung von Wohnbauland hat im Vergleich zur BB-Widmung, hinsichtlich der in BB zugelassenen Emissionswerte, positive Auswirkungen auf das nahegelegene Wohnbauland.

Gleichzeitig sollen mit der BK-Widmung die bestehenden Betriebe nicht beeinträchtigt werden.

Diesbezüglich wird auf das lärmtechnische Gutachten (Nr. 1136/19 ZT-Büro Dipl. Ing. Dr. Kirisits) verwiesen, wonach einerseits für die Bereiche der beabsichtigten Wohnnutzung die Immissionshöchstwerte gem. § 2 Abs. (2) LGBI. 8000/4-0 nicht überschritten werden und andererseits die umgebenden Betriebe nicht von einer heranrückenden Wohnbebauung beeinträchtigt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass keine Überschreitungen des ortsüblichen Ausmaßes gem. Abs. (5) LGBI. 8000/4-0 oder sonstiger Grenzwerte gem. ÖNORM S5021 zu erwarten sind. Gemäß ÖNORM S5021 handelt es sich bei den bestehenden Betrieben innerhalb der Umwidmungsfläche um in Bauland Kerngebiet zulässige Betriebstypologien. Somit sind keine gegenseitigen Störwirkungen zwischen betrieblicher und wohnbaulicher Nutzung zu erwarten.

Betreffend die Erörterung von Widmungsalternativen bzw. die Prüfung unterschiedlicher Widmungsszenarien wird ebenfalls auf das lärmtechnische Gutachten bzw. die Alternativenprüfung im SUP-Umweltbericht hingewiesen (siehe Anhang).

Die Gemeinde Biedermannsdorf ist bestrebt, ihre Siedlungsentwicklung durch aktive Bodenpolitik zu steuern. Die Parzelle 610/1 wird von der Gemeinde Biedermannsdorf erworben - die Verfügbarkeit ist durch einen Kaufvertrag mit aufschiebender Bedingung gewährleistet - und bietet somit auf einer Gesamtfläche von 5.596 m² ausreichend Raum, um kurzfristig verfügbares, bedarfsgerechtes Wohnbauland bereitzustellen. Durch die Realisierung eines Wohnbauprojekts über die Gemeinde und einen Bauträger können siedlungs- und gestaltungsrelevante Vorgaben umgesetzt und sollen sowohl ressourcensparende dichtere Bebauungsformen als auch die Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarf an Wohnungen sichergestellt werden.

Durch die BK-Widmung wird die Möglichkeit geschaffen, ÖROP-Ziele zu verfolgen und sowohl eine innerörtliche Nachverdichtung als auch die Bestandssicherung der bestehenden Betriebe zu gewährleisten.

Die BK-Widmung für den gesamten Baublock ermöglicht es zudem das Konfliktpotenzial zwischen den unterschiedlichen Nutzungen zu minimieren und einen durch die Mischnutzung gewährleisteten Übergangsbereich vom östlich gelegenen Betriebsgebiet zu den Wohngebieten im Westen zu schaffen.

Weiters wird dadurch eine bessere Einbindung des ggst. Siedlungsgebiets in das Ortsbild der angrenzenden und umgebenden Wohngebieten ermöglicht, wonach anstelle von Betriebsgebäuden, künftig vorwiegend Wohngebäude errichtet werden. Der im ÖEK aufgezeigte Konflikt zwischen der bestehenden Wohnnutzung im BB (Parzelle 611/4) und möglichen betrieblichen Nutzungen kann durch die vorgesehene baublockweise BK-Widmung bereinigt werden. Gleichzeitig können bestehende betriebliche Nutzungen ohne Beeinträchtigungen aufrechterhalten werden. Zum Zeitpunkt der ÖEK-Erstellung war eine Verfügbarkeit der Flächen für die Gemeinde nicht absehbar, daher wurden die Flächen nicht als Siedlungserweiterungsflächen ausgewiesen und wurde lediglich auf das Konfliktpotential hingewiesen.

Interessensabwägung

Dem Interesse der Gemeinde betriebliche Nutzungen im BB zu forcieren, stehen einerseits die mangelnde Verfügbarkeit der Fläche im Falle einer Beibehaltung der SB-Widmung und andererseits bestehende und mögliche weitere Nutzungskonflikte auf Grund der umliegenden wohnbaulichen Nutzungen und das Interesse einer kurzfristigen Bereitstellung verfügbaren Wohnraums gegenüber. Mit der Widmungsänderung kann dem in den letzten zwei Jahren nachweislich stark gestiegenem Bedarf an Wohnungen Rechnung getragen und mehreren Zielen gern. ÖROP (u. a. flächensparende Siedlungsstrukturen, Bevorzugung verdichteter Bebauungsformen, wirtschaftliche Erschließung) entsprochen werden. Somit können sowohl das Konfliktpotenzial zwischen den vorzufindenden Widmungs- und Nutzungsstrukturen entflochten als auch eine innerörtliche Nachverdichtung ermöglicht werden und eine Sicherung des Ortsbildes erfolgen. Betreffend die Erörterung von Planungsvarianten und die entsprechenden Vorteile der getroffenen Widmungsentscheidung wird auf den SUP-Umweltbericht (siehe Anhang) hingewiesen.

Änderungsanlass

Mit der eingangs beschriebenen Bevölkerungsdynamik und dem entsprechend gestiegenen Bauland- und Wohnraumbedarf liegt eine Änderung der Planungsgrundlage vor. Gleichzeitig

ist mit der Neuausrichtung der historisch bedingten, Großteils ungenutzten SB-Widmung eine Umsetzung von Zielen und Maßnahmen im Entwicklungskonzept bzw. der Verordnung zum ÖROP 2017 verbunden.

3.2 Änderungspunkt 2. Widmung von Geb. anstatt Glf

Da dieser Punkt nicht Gegenstand des gegenständlichen Tagesordnungspunktes ist, werden die diesbezüglichen Ausführungen hier nicht wiedergegeben.

Bezüglich Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP), Auflage v. 30.04.2019 – 11.06.2019 (RU1-R-55/034-2019) liegt weiters folgende Empfehlung – soweit hier für die Änderung lt. Änderungspunkt 1 relevant – unserer Raumplaner „dieLandschaftsplaner.at“ Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. vor:

Beschlussempfehlung

Nachdem sich die Planungsgrundlagen infolge des Auftretens neuer Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben, plant die Marktgemeinde Biedermansdorf die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms.

Die Änderung sieht für den Änderungspunkt 1 die Festlegung von BK (Bauland Kerngebiet) anstatt BB (Bauland Betriebsgebiet) im nordöstlichen Siedlungsbereich vor.

Der Änderungspunkt 2 (Wiedergabe entfällt, da nicht Gegenstand dieses TOPs).

Gemäß § 24 (5) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wurde der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plan Nr. R-0901/11/E) im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Stellungnahme zu Änderungspunkt 2 eingegangen.

Die Mitteilung der Landesregierung gemäß § 24 (5) NÖ ROG 2014 liegt in Form eines Gutachtens der Amtssachverständigen für Raumordnung und Raumplanung, DI Karin Pelz-Grundner, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, verfasst am 17.06.2019 unter der Aktenzahl RU2-O-55/063-2019, vor. Dabei wurde aus raumordnungsfachlicher Sicht zu Änderungspunkt 2 eine Auffälligkeit erkannt (siehe unten).

Zu Änderungspunkt 2 erfolgen nachfolgende Anmerkungen (Wiedergabe entfällt, da nicht Gegenstand dieses TOPs).

Weitere Vorgehensweise

Der Beschluss des Änderungspunktes 1 kann ohne weitere inhaltliche Änderungen im Vergleich zu den Auflageunterlagen empfohlen werden.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die beschlossene Verordnung, ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates samt der Einladungskurrende, die Verständigungsnachweise sowie die unterfertigten Beschlusspläne an das Amt der NÖ Landesregierung zu übersenden. Das örtliche Raumordnungsprogramm ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Genehmigungsbescheids unter Hinweis auf die Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen. Zwei mit der Kundmachungsklausel versehene Ausfertigungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes sind beim Amt der Landesregierung zu hinterlegen.

Folgende Verordnung liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in der Gemeinderatssitzung am 27.6.2019, unter TOP 13, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Biedermansdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-0901/11/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, als Änderungspunkt 1 ausgewiesenen rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-0901/10/B durch die Neudarstellung mit der Plannummer R-

0901/11/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, ersetzt wird.

§ 3

Die Plandarstellungen gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung, die wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Jagl; GR Anne-Marie Kern)

TOP 14: Beschlussfassung bezüglich Option hinsichtlich Ankauf Grundstück Nr. 610/1, EZ 290, 1603 KG Biedermannsdorf

Wie bereits im Bauausschuss erörtert, ist in der heutigen Sitzung darüber zu entscheiden, wie mit dem Optionsrecht bezüglich Ankauf Grundstück Nr. 610/1, EZ 290, 1603 KG Biedermannsdorf, weiter umgegangen werden soll.

Grund: Die beiden gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften „Heim“ und „WAV“ haben sich bereit erklärt, das Grundstück zur Gänze anzukaufen, dort geförderte Startwohnungen, Jungfamilienwohnungen und Reihenhäuser zu errichten, wobei aber das Vergaberecht bei der Gemeinde verbleibt.

In der Bauausschusssitzung am 24. Juni 2019 wurde daher mit Stimmenmehrheit die Empfehlung beschlossen, auf die Option zu verzichten.

Die Verkäuferin hat den Kaufvertrag mit den gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften „Heim und WAV“ gestern unterfertigt.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Option nicht auszuüben.

Wortmeldungen: GR Kern; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz; GGR Jagl; GR Presolly; BGM Dalos

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Option nicht auszuüben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 3 (Fraktionen der Grünen Biedermannsdorf)

TOP 15: Grundsatzbeschluss der Gemeinde Biedermansdorf zum Ziel, e-5-Gemeinde zu werden, um die Energieeffizienz der Gemeinde zu steigern

Begründung:

Das Projekt e-5 ist ein fünfstufiges, von der NÖ-Landesregierung unterstütztes Programm für Gemeinden, die ihr Potential zur Steigerung ihrer Energieeffizienz besser nutzen wollen. Biedermansdorf ist diesbezüglich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Photovoltaik, Fernwärme und Solartechnik sind in gemeindeeigenen Gebäuden bereits vorhanden. Weiters besitzt Biedermansdorf eine Energiebuchhaltung und ist Klimabündnis- und Natur-im-Garten-Gemeinde. Für die nächsten Schritte in Richtung Steigerung der Energieeffizienz erscheint es notwendig, von der eingangs erwähnten fachlichen Unterstützung des Landes NÖ Gebrauch zu machen.

Der Umweltausschuss befasste sich während zwei Sitzungen ausführlich mit diesem Thema und lud auch den Bürgermeister der e-5-Gemeinde Obergrafendorf ein, der in einem langen Gespräch einerseits anfängliche Bedenken, wie übergroßer Verwaltungsaufwand oder zusätzliche Kosten zerstreuen konnte, und andererseits die tatkräftige und regelmäßige Betreuung des E.N.U.-Teams bestätigte. Notwendig ist Engagement auf Gemeindeseite, in Form der Gründung eines e-5-Teams, das aus Mitgliedern des Umweltausschusses und aus engagierten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die im Idealfall fachliche Expertise mitbringen, bestehen soll.

In Niederösterreich gibt es seit Beginn 2011 50 e-5-Gemeinden (siehe: <https://www.umweltgemeinde.at/e5-gemeinden-in-niederoesterreich>). Davon sind erst in den letzten beiden Jahren 20 Gemeinden beigetreten. Da das E.N.U.-Team daher derzeit ausgelastet ist, wird erst 2020/2021 wieder expandiert. Wir haben daher die Chance, in Ruhe ein Team bilden und gemeinsam mit der E.N.U. Vorbereitungen - in Form von Workshops, Vorträgen und anderen Veranstaltungen - Aufbauarbeit für einen späteren Beitritt leisten zu können. Eine intensive Aufklärungsarbeit gegenüber der Bevölkerung wird ebenso nötig sein.

Voraussetzung für diese ersten Schritte zur e-5-Gemeinde ist eine schriftliche Interessensbekundung gegenüber der E.N.U., damit man dort entsprechend planen kann. Je mehr interessierte Gemeinden es gibt, desto sicherer wird eine Erweiterung der Kapazitäten in der E.N.U. stattfinden.

Der Jahresbeitrag einer e-5-Gemeinde an die E.N.U. würde für Biedermansdorf entsprechend seiner Bevölkerungsgröße 6.000 Euro betragen, wobei die e-5-Gemeinden diese 6.000 Euro aufgrund einer derzeit laufenden EU-Förderung in eigene Projekte investieren können. Bei einer Fortsetzung des Projekts wird die E.N.U. abermals um eine EU-Förderung ansuchen.

Antrag:

GGR Wagner stellt den Antrag, der E.N.U. gegenüber schriftlich das bestehende Interesse zu bekunden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt e-5-Gemeinde zu werden.

Wortmeldungen: GGR Ing. Heiss; GR Wagner; GR Presolly; GR Mag. Polz; VZBGM Spazierler;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der E.N.U. gegenüber schriftlich das bestehende Interesse zu bekunden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt e-5-Gemeinde zu werden.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 3 (Fraktion der FPÖ Biedermansdorf)

TOP 16: Postpartnerstelle – Neuverpachtung und Kooperation

Mit Frau Sabine Giffinger (künftig Schnabel) haben wir eine neue Postpartnerin gefunden. Da Frau Giffinger derzeit noch in einem aufrechten Dienstverhältnis ist und sie verständlicherweise dieses erst kündigt, wenn Sie die Sicherheit hat, dass sie die Räumlichkeiten im Perlashof für den Betrieb der Postpartnerstelle vermietet bekommt, wurde bereits im Gemeindevorstand folgendes mit Stimmenmehrheit beschlossen:

„**Beschluss:**

Der Gemeindevorstand beschließt, dem sofortigen Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zuzustimmen und die formelle Genehmigung im Gemeinderat nachzuholen.“

Dieser Beschluss soll nunmehr nachgeholt werden:

Folgende Verträge liegen zur Beschlussfassung vor:

1) Pachtvertrag bezüglich Räumlichkeiten Postpartnerstelle im Perlashof 8

PACHTVERTRAG abgeschlossen zwischen

Sabine Giffinger, geb. am 16.1.1969, Josef Bauer-Straße 22/2, 2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Pächterin") und der Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, A-2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Verpächterin") wie folgt:

I. Pachtgegenstand

Die Marktgemeinde ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 58 und 59, Liegenschaft EZ 1180, des Grundbuches der KG Biedermannsdorf, und des darauf errichteten Gebäudes.

Der Pachtgegenstand liegt im Hause 2362 Biedermannsdorf, Perlasgasse 8. Der Pachtgegenstand ist die Poststelle, die Nutzfläche beträgt ca. 41,96 m². Sämtliche für die Nutzung als Geschäftsräumlichkeit (Poststelle und Verkauf von Handelswaren aller Art) erforderlichen Zu- und Ableitungen, insbesondere die Elektroleitungen befinden sich in gutem und funktionstüchtigem Zustand, ebenso wie sich der gesamte Pachtgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Etwaige nach Übergabe des Pachtgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit oder ein Ausstattungsmerkmal beeinträchtigen, sind der Verpächterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Behebt die Verpächterin diese Mängel binnen angemessener Frist, ist die Pächterin nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus Rechtsfolgen abzuleiten. Verpachtet ist nur das Innere des Pachtgegenstandes, nicht jedoch dessen Außenfläche oder sonstige Teile des Hauses, Dachbodens, Kellers, Hofes oder der Einfahrt.

II. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am **1. August 2019** und wird unbefristet abgeschlossen. Trotzdem kann es von beiden Teilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Die Verpächterin ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Pachtvertrages aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären.

III. Gebrauchsrecht der Pächterin

Der Pachtgegenstand darf ausschließlich als Verkaufsraum für Handelswaren aller Art einschließlich des Betriebs einer Postpartnerstelle verwendet werden. Jede widmungswidrige Verwendung des Pachtgegenstandes wird ausdrücklich als Kündigungsgrund vereinbart.

IV. Pachtzins und Fälligkeit

1. Der Pachtzins besteht aus:

- a. dem angemessenen vereinbarten Pachtzins
- b. dem auf den Pachtgegenstand entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben
- c. Demnach errechnet sich der monatliche Pachtzins exkl. USt. wie folgt:

- Pachtzins:	€	250,--
- Betriebskostenkonto:	€	50,--

GESAMT exkl. USt. Euro 300,--

Hierzu kommt – sofern zutreffend – die Umsatzsteuer im jeweiligen gesetzlich vorgesehen Ausmaß.

2. Fälligkeit des Pachtzinses:

Der Pachtzins und das Betriebskostenkonto sind monatlich im Vorhinein jeweils am Ersten eines jeden Monats mit einem Respiro von drei Tagen in der von der Verpächterin bekannt gegebenen Art in einem Betrag zu bezahlen. Im Verzugsfalle ist die Verpächterin berechtigt, Mahnspesen in Höhe von Euro 5,00 je Mahnung sowie Zinsen in der Höhe von 10% p. a. zu berechnen.

3. Wertsicherung:

Der Hauptpachtzins von € 250,-- ist wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2015. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt aufgrund von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Indexziffer. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2015 verlautbarte Indexziffer. Der Hauptpachtzins verändert sich dann in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Indexschwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl bildet dann die Grundlage für die Neuberechnung des Hauptpachtzinses sowie für die Berechnung des neuen Spielraumes.

Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Hauptpachtzinses wird der Pächterin von der Verpächterin schriftlich bekannt gegeben. Die Pächterin ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Hauptpachtzinses ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung der Verpächterin spätestens 14 Tage vor dem Zinstermin eingelangt ist.

5. Betriebskosten:

a) Zu den Betriebskosten zählen:

- Anteil an den laufenden öffentlichen Abgaben (Wasser, Kanal, Müll usw.);
- Strom und Heizungskosten des Pachtgegenstandes
- die anteilmäßigen Prämien der bestehenden Glasbruch- und Sturmschadenversicherung

b) Die Betriebskosten laut lit. a, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, werden jährlich im Nachhinein überrechnet. D. h. sollte die Zahlungen aufgrund des Betriebskostenkontos höher sein, als die tatsächlichen Betriebskosten, so würde der Mehrbetrag refundiert werden, andernfalls würde eine Nachzahlung in Höhe des Differenzbetrages vorgeschrieben werden.

V. Störung in der Benützung

Die Pächterin erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisationsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

VI. Erhaltungspflicht der Pächterin

Die Pächterin hat den Pachtgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Sie verpflichtet sich, den Zustand zu erhalten, den Pachtgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Mietverhältnisses in gleich gutem Zustand, unter Berücksichtigung normaler Abnutzung, zurück zu stellen.

Die Pächterin verpflichtet sich, den Pachtgegenstand und die für diesen bestimmten Zu- und Ableitungen, Einrichtungen und Geräte sowie die Elektroinstallationen und Telefon- und Internetanschlüsse auf eigene Kosten zu warten, Instand zu halten und zu erneuern, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Die Pächterin trifft die Instandhaltungspflicht gem. § 1096 ABGB. Die Pächterin erklärt, die Verpächterin aus einer Verletzung dieser Instandhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten. Ist die Behebung von ernsten Schäden des Hauses erforderlich, so ist die Pächterin verpflichtet, dies der Verpächterin unverzüglich anzuzeigen. Die Verpächterin verpflichtet sich, diese Schäden so rasch wie möglich zu beheben.

VII. Änderungen im Pachtgegenstand

1. Durch die Verpächterin:

Die Pächterin ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Pachtgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster Schäden des Hauses oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Haus notwendig oder zweckmäßig ist.

Weiters ist die Pächterin verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderungen des Pachtgegenstandes zur Durchführung von Veränderungen in anderen Bestandobjekten zu dulden, wenn ihr dies bei Abwägung aller Interessen zumutbar ist.

2. Durch die Pächterin:

Die Pächterin verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen am Pachtgegenstand der Verpächterin rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderung vornehmen sollen. Die Arbeiten dürfen nur von behördlich befugten Gewerbsleuten geplant und durchgeführt werden.

Die Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin durchgeführt werden, soweit es sich nicht um "privilegierte Arbeiten" iSd. des § 9 Abs. 2 MRG handelt. Die Pächterin haftet der Verpächterin unabhängig von einem Verschulden für alle Schäden, die am Pachtgegenstand oder sonst am Haus aus solchen Arbeiten entstehen und erklärt, die Verpächterin für Schäden, die anderen Mietern im Haus oder Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Bei Beendigung des Bestandverhältnisses kann die Verpächterin die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Tut sie dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Verpächterin über.

Ansprüche der Pächterin nach § 10 MRG (analoge Anwendung) bleiben davon unberührt. Macht die Pächterin Ersatzansprüche für Aufwendungen im/am Pachtgegenstand im Sinne des § 10 MRG geltend, so ist die Verpächterin auf Kosten der Pächterin berechtigt, den Wert dieser Aufwendungen durch Sachverständige feststellen zu lassen.

VIII. Unterverpachtung, Weitergabe

Die teilweise oder gänzliche Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Pachtgegenstandes an natürliche oder juristische Personen ist die Pächterin untersagt.

IX. Betreten des Pachtgegenstandes durch die Verpächterin

Die Verpächterin oder von ihr Beauftragte sind befugt, den Pachtgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung oder des Hausverkaufes mit Pacht- und Kauflustigen zu besichtigen. Auch sonst sind die Verpächterin oder von ihr Beauftragte im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung zum Betreten der Pachträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten der Pächterin zu überwachen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können. Bei Gefahr in Verzug können die Verpächterin oder von ihr Beauftragte den Pachtgegenstand jederzeit, auch in Abwesenheit der Pächterin, betreten.

X. Aufrechnungsverbot

Die Pächterin ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel immer, mit dem Pachtentgelt zu kompensieren und aus diesem Grund den Pachtzins ganz oder teilweise zurückzuhalten.

XI. Hausordnung - Benutzungsregelungen

Die Pächterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung.

XII. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Vergebührung des Vertrages trägt zur Gänze die Pächterin. Diese verpflichtet sich auch, die Verpächterin hinsichtlich einer Gebührenhaftung völlig schad- und klaglos zu halten.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Pachtgegenstand entfallende Bruttopachtzins (Hauptpachtzins, etc.) jährlich € 3.600,-- beträgt.

XIII. Sonstige Bestimmungen

Die Vertragsteile verzichten auf die Irrtumsanfechtung.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu Ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsparteien unterfertigt ist. Zusätze oder Erklärungen der Pächterin auf Zahlscheinen gelangen infolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis der Verpächterin. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von

der Verpächterin auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Die Pächterin erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Verpächterin zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches die Pächterin erhält. Eine Kopie des Pachtvertrages erhält die Verpächterin.

II. Kooperationsvereinbarung

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Sabine Giffinger, geb. am 16.1.1969, Josef Bauer-Straße 22/2, 2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Postpartnerin oder Pächterin und Betreiberin der Postpartnerstelle") und der Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, A-2362 Biedermannsdorf, wie folgt:

I. Präambel

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf sowie die Pächterin und Betreiberin der Poststelle Biedermannsdorf beabsichtigen mit dieser Vereinbarung in Bereichen (siehe dazu näher unten) zusammen zu arbeiten, die sich in Menge und Umfang unter Einhaltung gesetzlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie Bestimmungen betreffend der Amtsverschwiegenheit sowie aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit insofern zur Kooperation eignen, als es sich um Angelegenheiten handelt, die unter Beachtung der angeführten Grundsätze durch die Pächterin und Betreiberin der Poststelle ebenso gut abgewickelt werden können, wie es bei unmittelbarer Abwicklung durch die Gemeinde der Fall wäre.

Es soll daher insbesondere in Bereichen kooperiert werden, die die Serviceleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern steigern.

II. Kooperationsbereiche

a) Angelegenheiten im Sinne des Pkt. I sind jedenfalls folgende:

- Kartenverkauf für Gemeindeveranstaltungen einschließlich damit zusammenhängender Aufgaben (z. B. Vorreservierung usw.)
- Ausfolgung von Babypaketen aus Anlass der Geburt eines Kindes
- Ausfolgung von Windelsäcken
- Ausfolgung sonstiger Gegenstände, sofern von dem/r Bürger/in gewünscht, weil eine Abholung nur am Samstag möglich ist
- Auflage von Formularen der Gemeinde, Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare sowie – sofern gewünscht – Übernahme von Eingaben mit derartigen Formularen und Weiterleitung an die Gemeinde Biedermannsdorf
- Einbringung von Beschwerden, Anregungen udgl., sofern diese nicht im Gespräch sofort gelöst werden können, und Entgegennahme mittels dafür vorgesehenen Vordrucken der Gemeinde

b) Ähnliche Aufgaben können im Sinne der Stärkung des Bürgerservices im Einvernehmen an die Postpartnerin übertragen werden.

c) Ebenfalls zur Steigerung des Services für die Bürgerinnen und Bürger verpflichtet sich die Postpartnerin jeden Samstag mindestens 3 Stunden die Poststelle geöffnet zu halten.

III. Entschädigung

Für die Öffnungszeiten am Samstag sowie die Übernahme der Angelegenheiten in den Kooperationsbereichen entsprechend dem Pkt. II erhält die Postpartnerin eine Entschädigung in Höhe von € 800,--/Monat (exkl. USt., sofern die Postpartnerin nicht USt.-pflichtig ist).

Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt zum Monatsende im Nachhinein auf das von der Postpartnerin bekannt gegebene Konto.

IV. Besondere Geräte/Einrichtungsgegenstände zur Abwicklung der Aufgaben im Rahmen der Kooperation

Sollten für die Abwicklung und Besorgung der Angelegenheiten in den Kooperationsbereichen besondere Geräte/Einrichtungen odgl. erforderlich sein, so trägt die

Gemeinde die Kosten der Anschaffung, sofern diesbezüglich vorher mit der Gemeinde einvernehmen hergestellt wurde.

Jedenfalls von der Gemeinde wird eine Bankomatkasse zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Kartenverkäufe udgl. zur Verfügung gestellt, sofern eine solche nicht von der Post AG beigestellt wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND AUSFERTIGUNGEN

- a) Dieser Vertrag teilt das rechtliche Schicksal des ebenfalls zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Pachtvertrages, d. h. er endet jedenfalls mit Beendigung dieses Pachtvertrages.
- b) Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- c) Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem angeführten Pachtvertrag in Kraft.

Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarungen – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Dr. Luisser; GR Kern; GR Gföllner; GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarungen – wie vorgetragen – die formale Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GR Kern; GGR Jagl)

TOP 17: Neuvergabe/-abschluss Mietvertrag Kopiergeräte

Da der bisherige Kopiervertrag mit der Firma Ricoh nach 5-jähriger Laufzeit ausläuft und die Kopierkosten doch beträchtlich sind (€ 30.000,-/Jahr), wurden neue Angebote diesbezüglich eingeholt.

Angebotsgegenüberstellung der Angebote der FA. Triumph Adler und Ricoh GmbH:

Anbotsgegenüberstellung Kopierkosten neu ab 2019

Geräte/Stock bzw. Einrichtung

	Firma TA Triumph Adler	Firma Ricoh GmbH	
Gemeinde 1.Stock	A3 Farb MFP 50 Seiten/Minute 4 Laden (4.000 Blatt) 4.000 Blatt Broschüren-Finisher 2/4 fach Locher OCR Scan	A3 Farb MFP 45 Seiten/Min 3 Laden / (2.500 Blatt) 1.000 Blatt Broschüren-Finisher 2/4 fach Locher Nein	
Gemeinde EG	A3 Farb MFP 50 Seiten/Minute 4 Laden (4.000 Blatt) 1.000 Blatt Finisher 2/4 fach Locher OCR Scan	A3 Farb MFP 45 Seiten/Min 3 Laden / (2.500 Blatt) 1.000 Blatt Hybrid-Finisher 2/4 fach Locher Nein	
Gemeinde Buchhaltung	Printer A4 SW 45 Seiten/Min 2x 500 Blatt	Printer A4 SW 40 Seiten/Min 2x 500 Blatt	
Gemeinde Amtsleitung	A4 Farb Drucker 30 Seiten/ Min	A4 Farb Drucker 25 Seiten/Min	
Kindergarten, Bauhof	A3 Farb MFP 32 Seiten/Min 2 Laden OCR Scan	A3 Farb MFP 30 Seiten/Min 4 Laden Nein	
Bürgerservice	A4 SW MFP mit Fax 45 Seiten/Min	A4 SW MFP mit Fax 35 Seiten/Min	
	TA Cockpit Auslastungs-, Verbrauchs-, Kosten-Analyse Energiemanagement	Nein	
Laufzeit	60 Monate	60 Monate	Optional TA 72 Monate
Inkl. Volumen	10.000 SW pro Monat 13.000 Farbe pro Monat	10.000 SW pro Monat 13.000 Farbe pro Monat	10.000 SW pro Monat 13.000 Farbe pro Monat
Preise			
Monatspauschale	€ 464	€ 492,36	€ 440,00
Folgeseitenpreis SW	€ 0,005	€ 0,005	€ 0,005
Folgeseitenpreis Farbe	€ 0,020	€ 0,022	€ 0,020
Urberechtsabgabe	€ 761	€ 756,02	€ 761
5-Jahreskosten	€ 28.601	€ 30.297,62	€ 32.441,00 € 3.720,00 davon Volumen im 6. J € 28.721,00 abzüglich Volumen im 6. J.
Weitere Benefits Triumph Adler	<ul style="list-style-type: none"> + Kostenlose Bereitstellung TA Techniker beim 2-maligem Siedeln (Container und retour) + kostenlose Abholung der Drucksysteme nach der Vertragslaufzeit + Asset-Tool zur Tonerbestellung, Reportserstellung, Energiemanagement + OCR Scan auf allen A3 Farb MFP's-durchsuchbare pdf's 		

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Kopiergeräte im angeführten Umfang von der Fa. TA Triumph Adler zu den angeführten Konditionen – wie vorgetragen – für 72 Monate anzumieten.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Wagner; GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Dr. Luisser;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kopiergeräte im angeführten Umfang von der Fa. TA Triumph Adler zu den angeführten Konditionen – wie vorgetragen – für 72 Monate anzumieten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 18: Schulstarthilfe 2019/2020

Wie bereits in den letzten Jahren auch sollen auch heuer wieder Familien (auch Lebensgemeinschaften, AlleinerzieherInnen) mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf bei Schuleintritt ihres/r Kindes/r unterstützt werden.

Im vorigen Jahr wurde dieser Betrag auf € 120,--/SchülerIn angehoben, davor waren es € 100,--.

Der Zuschuss wird für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule gewährt und kann nur einmal pro SchülerIn in Anspruch genommen werden.

Antrag

Vizebürgermeister Spazierler stellt den Antrag, die Schulstarthilfe 2019/2020 in Höhe von € 120,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf wie vorgetragen zu beschließen, wobei diese in ca. 4 Jahren wieder erhöht werden soll, sowie die Kosten für die Bastelschachteln zu genehmigen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; VZBGM Spazierler; GGR Schiller; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Schulstarthilfe 2019/2020 in Höhe von € 120,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf wie vorgetragen zu beschließen, wobei diese in 4 Jahren wieder erhöht werden soll, sowie die Kosten für die Bastelschachteln zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**TOP 18a: Änderung der Öffnungszeiten und Tarifierpassung - Klosterbad -
Dringlichkeitsantrag**

Begründung siehe Beilage A

Antrag

GGR Jagl stellt den Antrag, in einem Sozialausschuss das Thema Tarifierpassung Klosterbad/Badeteich 2020 rechtzeitig in einem Sozialausschuss zu behandeln.

Wortmeldungen: GGR Jagl; VZBGM Spazierler; GGR Mayer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in einem Sozialausschuss das Thema Tarifierpassung Klosterbad/Badeteich 2020 rechtzeitig in einem Sozialausschuss zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 19: Subventionen und Mitgliedsbeiträge

a. PfadfinderInnen Biedermannsdorf

Diese ersuchen um Übernahme der Kosten für die Lautsprecheranlage bei der Rätselrally.
Kosten: € 50,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den PfadfinderInnen Biedermannsdorf die Kosten der Lautsprecheranlage in Höhe von € 50,-- zu ersetzen.

Wortmeldungen: GR Kern; VZBGM Spazierer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den PfadfinderInnen Biedermannsdorf die Kosten der Lautsprecheranlage in Höhe von € 50,-- zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

b. VS Biedermannsdorf - Kreativwochen

Diese ersuchen um einen Kostenbeitrag für die Kreativwoche im Zeitraum 24.6. bis 26.6.2019 in Höhe von € 400,--.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Kreativwoche der VS Biedermannsdorf mit € 400,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Kollmann; GR Dr. Luisser;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kreativwoche der VS Biedermannsdorf mit € 400,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

c. Subventionsansuchen KOBV – Der Behindertenverband

Subvention 2018: € 150,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem KOBV eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem KOBV eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

d. Subventionsansuchen Verein der Naturfreunde Mödling vom Jahr 1877

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Aktivitäten des Vereins der Naturfreunde Mödling vom Jahr 1877 mit € 100,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Aktivitäten des Vereins der Naturfreunde Mödling vom Jahr 1877 mit € 100,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

e) Aktion „Ferien sind für alle da“:

Der Bezirkshauptmann ersucht, im Rahmen der traditionellen Pfingstsammlung für bedürftige Kinder um finanzielle Unterstützung.

Subvention 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018: € 1.000,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Aktion der Bezirkshauptmannschaft Mödling "Ferien sind für alle da" mit einem Betrag in Höhe von € 1.000,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Aktion der Bezirkshauptmannschaft Mödling "Ferien sind für alle da" mit einem Betrag in Höhe von € 1.000,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

f) Verein Hospiz Mödling:

Der Verein führt kostenlos Palliativ- und Hospizbetreuungen durch und ersucht um Subvention für das Jahr 2019.

2018: 231,00

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Palliativ- und Hospizbetreuungen durch den Verein Hospiz Mödling mit € 250,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Palliativ- und Hospizbetreuungen durch den Verein Hospiz Mödling mit € 250,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

g) Volkshilfe NÖ

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Volkshilfe NÖ mit einem Druckkostenbeitrag in Höhe von € 100,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Volkshilfe NÖ mit einem Druckkostenbeitrag in Höhe von € 100,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

g) Ö Gehörlosenverband

Dieser führt derzeit eine genehmigte Sammelaktion durch und hat auch uns um Unterstützung ersucht.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Ö Gehörlosenverband mit € 100,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Ö Gehörlosenverband mit € 100,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

h) SchülerInnen der HTL Mödling

3 SchülerInnen der HTL Mödling haben im Rahmen eines Diplomarbeitprojektes die ersten Überlegungen bezüglich eines möglichen Neubaus des Gemeindeamtes angestellt, die grundlegenden Pläne angefertigt und eine Kostenberechnung vorgenommen. Dafür soll ihnen eine Zuwendung in Höhe von € 1.000,-- zuerkannt werden.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den 3 SchülerInnen der HTL Mödling für die geleisteten Vorarbeiten und Überlegungen eine Zuwendung in Höhe von € 1.000,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den 3 SchülerInnen der HTL Mödling für die geleisteten Vorarbeiten und Überlegungen eine Zuwendung in Höhe von € 1.000,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 20: Ehrung und Ehrengeschenk – nicht öffentlicher Teil

TOP 21: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 22: Allfälliges

GR Kern fragt, ob Ferialpraktikantenstellen ausgeschrieben werden?

BGM Dalos: Nein, die InteressentInnen bringen eine Initiativbewerbung ein.

GR Kern merkt weiters an, dass in der letzten GZ der neue Familientarif nicht angeführt wurde.

BGM Dalos: Dies wird in der nächsten GZ nachgeholt.

GR Mag. Polz: WLAN am Badeteich funktioniert nicht.

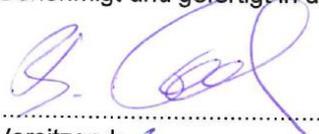
VZBGM Spazierer: Wird derzeit gerichtet.

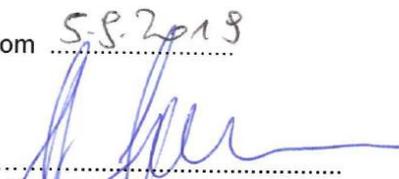
GGR Dr. Luisser fragt, wann das Turngerät am Badeteich wieder aufgestellt wird.

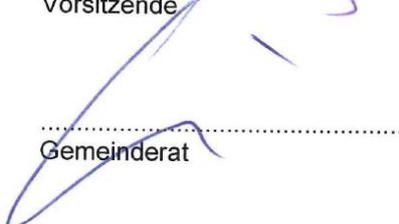
VZBGM Spazierer: Wird in Kürze wieder zur Verfügung stehen.

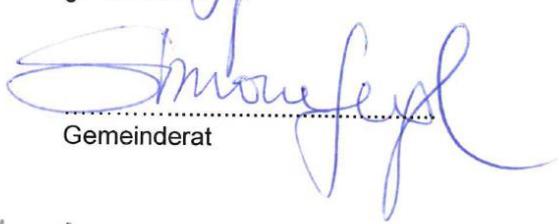
Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 23:54 Uhr.

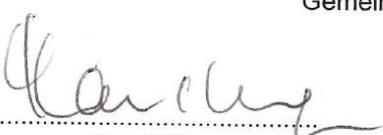
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 5.8.2018


.....
Vorsitzende


.....
gf. Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer



Dringlichkeitsantrag

Eingebracht von der Fraktion der Grünen Biedermannsdorf zur Gemeinderatssitzung vom 27.6.2019 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend:

Änderung der Öffnungszeiten und Tarifierung – Klosterbad

Die aktuelle Hitzeperiode sorgt für eine starke Besucherfrequenz in den Morgen- und Abendstunden. Dies ist auch in den Sommermonaten Juli und August zu erwarten. Eine Schließung um 19 Uhr ist nicht mehr üblich und zeitgemäß. Der Badeteich hat laut Teichordnung sogar bis 21 Uhr geöffnet.

Es wurde auch mehrmals in mehreren Gremien die Einberufung des Sozialausschusses vereinbart um Tarife anzupassen. Dem kam der Vorsitzende bisher nicht nach.

Wir stellen den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Öffnungszeiten ab sofort wie folgt abzuändern:

Montag bis Sonntag 9 bis 20 Uhr

Weiters beantragen wir die Einberufung eines Sozialausschusses noch vor Saisonbeginn 2021, um rechtzeitig die Tarife für Badeteich und Klosterbad anzupassen.

Simon Fed
die Rose
Ulrich